

Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Arbeit zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Arts (M.A. Criminology and Police Science)



Über den Wert und den Unwert von Strafen:

**Der Jugendmaßnahmenvollzug in der Schweiz im Kontext von
Sanktionsforschung und dem revidierten Jugendstrafgesetz**

Praxisbeispiel im Spannungsfeld von Theorie und Praxis des Strafens

Erstgutachter: Dr. Jörg Theus
Zweitgutachter: Dipl. iur. Felix Feldmann-Hahn

Eingereicht von: Bernhard Bender
Matrikelnummer: 108107202637
Tel.: 0761 3196428 Email: bernhard-bender@web.de

Inhaltsverzeichnis

Erklärung	4
Vorwort	5
1. Einleitung	7
1.1 Methodik.....	8
1.2 Aufbau der Arbeit	9
2. Begriffserklärungen: Sanktion, Strafe und Strafzwecke	10
2.1 Sanktion	10
2.2 Strafe.....	11
2.3 Die Strafzwecktheorien	12
2.3.1 Absolute Theorie	13
2.3.2 Relative Theorie	14
2.3.3 Vereinigungstheorie.....	16
2.3.4 Kritik an den Strafzwecktheorien	17
2.4 Fazit und Ausblick	18
3. Jugendstrafrecht und die Sanktionsfolge im Maßnahmenvollzug 19	
3.1 Das revidierte Jugendstrafrecht	19
3.2 Die Disziplinarpraxis im Kantonalen Jugendheim Aarburg.....	23
4. Sanktionsforschung / Poenologie	26
4.1 Begriffsbestimmung und Aufgabenbereich	26
4.2 Rückfall als Gegenstand empirischer Sozialforschung	26
4.3 Ergebnisse der Rückfall- und Wirkungsforschung.....	29
4.4 Fazit und Ausblick	36
5. Störfaktoren im Sanktionsverlauf	37
5.1 Strafnutzen Abschreckung	38
5.2 Ausgewählte Phänomene der Jugenddelinquenz	41
5.3 Subkulturmechanismen.....	45
5.4 Legitimitätsprinzip und Neutralisierungstechniken	48
5.4.1 Das Legitimitätsprinzip bei Urbaniok.....	48
5.4.2 Neutralisierungstechniken	51

5.5	Einsicht oder Anpassungsleistung?	53
5.5.1	Verhaltensänderung aufgrund von Einsicht	54
5.5.2	Verhaltensänderung aufgrund von Anpassung.....	55
5.5.3	Keine Verhaltensänderung	57
5.6	Fazit und Ausblick	59
6.	Annexion und Exploration	60
6.1	JStG und Maßnahmenvollzug	61
6.1.1	Art.32 JStG Zusammentreffen von Schutzmaßnahmen und Strafen	61
6.1.2	Art.5 JStG Vorsorgliche Einweisung	62
6.2	Sanktionsforschung und Sanktions- bzw. Disziplinarordnung	63
6.2.1	Informelle Sanktionen	64
6.2.2	Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen	64
6.2.3	Einschränkung oder Sperre von Wochenenden oder Freizeitöffnungen.....	64
6.2.4	Leichter Arrest	65
6.2.5	Strenger Arrest	65
6.2.6	Mündlicher und schriftlicher Verweis	66
6.2.7	Doppelbestrafungen	67
6.2.8	Dogmatische Konsequenzen.....	67
6.2.9	Sanktionierung von Suchtmittelkonsum.....	67
6.3	Maßnahmenvollzug, Sanktions- bzw. Disziplinarordnung und Störfaktoren.....	68
6.3.1	Strafnutzen Abschreckung.....	70
6.3.2	Subkulturmechanismen	70
6.3.3	Neutralisierung und Legitimierung	71
6.3.4	Einsicht oder Anpassung	71
6.3.5	Fazit.....	72
6.3.6	Einsicht durch Beziehung	72
7.	Beantwortung der Eingangsfragestellungen	76
	Schlussbetrachtung	80
	Literatur	81

Erklärung

Im Sinne der Bestimmungen des § 12 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum vom 23. Mai 2007 erklärt der Autor hiermit ausdrücklich, dass die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

Alle direkten Zitate sind kenntlich gemacht und auf die verwendete Literatur wird ordnungsgemäß verweisen.

In Kapitel 6 fließen die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln mit der sozialarbeiterischen Berufserfahrung im Maßnahmenvollzug des Autors zusammen, ab dieser Stelle beziehen sich die Literaturangaben nur noch auf Inhalte, die zuvor noch nicht genannt und belegt sind.

Freiburg den 24.12.2009

Bernhard Bender

Vorwort

„Keine Gesellschaft kann es sich leisten, Verstöße gegen ihre Ordnung einfach hinzunehmen, ohne daran längerfristig zugrunde zu gehen.“¹

Diese Erkenntnis findet sicherlich den Zuspruch der überwiegenden Mehrheit der Menschen in jeder Gesellschaft. Die Umsetzung dieser Feststellung erfolgt durch die Konstitution von Strafgesetzen sowie die Strafverfolgung und Verurteilung jener, die diese Gesetze missachten.

Dieser Ablauf in der Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit trifft auf großes öffentliches Interesse: Sowohl der fiktiven Kriminalität im Rahmen von Kriminalliteratur- und Filmen, als auch der medienwirksamen Darstellung einzelner, spektakulärer, realer Kriminalfälle kommt dauerhafte und nachhaltige Aufmerksamkeit zu.²

Allerdings enden Kriminalfilme und Romane schon meist mit der Verhaftung des Täters, ebenso wie das Interesse der Medien an realen Kriminalfällen nach einer möglichst hohen Verurteilung abrupt nachlässt. Was anschließend mit diesen Menschen geschieht, wird erst dann wieder interessant, wenn es zu abenteuerlichen Fluchten aus dem Vollzug oder zu Wiederholungstaten nach Abbüßung der Haft kommt.

Aus den Augen aus dem Sinn möchte man an dieser Stelle sagen.

Mit dem Strafantritt kommen die Verurteilten aber genau unter die Augen und in den Sinn jener Berufspraktiker, deren Aufgabe es ist, sich kritisch und verantwortungsbewusst im Sinne der Gewährung Innerer Sicherheit mit der Thematik des Strafens, Sanktionierens und Disziplinierens auseinanderzusetzen und zwar genau dort, wo dies den letztendlich auch stattfindet:

¹ Wetz 1998:15.

² Vgl.: Weihmann 2008:78.

Bei den Vollzugsinstitutionen - und nicht bei Gerichten, Polizeien oder Staatsanwaltschaften und noch weniger an rechtswissenschaftlichen- oder kriminologischen- und polizeiwissenschaftlichen- Lehrstühlen und Instituten.

Mit teilweise geradezu verächtlicher Ignoranz strafen manche Praktiker gut gemeinte Vorschläge der Theoretiker im Sinne von Realitätsuntauglichkeit und Praxisferne ab und halten an altbewährten Strukturen dogmatisch fest. Im Gegenzug wählen die Theoretiker allzu oft den Weg über die Politik, der an der Basis noch weniger Zuspruch findet, sehr langsam und aufwendig voranschreitet und mit jeder Legislaturperiode wechseln kann, um eine Umsetzung ihrer Arbeiten zu arrangieren. Dabei wird von den Theoretikern oft unterschätzt wie groß der Handlungsspielraum der einzelnen Mitarbeiter in der Umsetzung und Gestaltung der Konzeptionen in den entsprechenden Einrichtungen ist, während die Praktiker den Nutzen, den sie für das Gelingen ihrer täglichen Arbeit aus den wissenschaftlichen Erkenntnissen ableiten können verschmähen.

Die Motivation der vorliegenden Arbeit zielt auf die Aufwertung der Praxis und der Theorie des Strafens durch die Verknüpfung wissenschaftlicher Ergebnisse der Sanktionsforschung und allgemeiner kriminologischer Erkenntnisse mit den praktischen Anwendungen der Disziplinarordnung im kantonalen Jugendheim Aarburg, einer Einrichtung des Jugendmaßnahmenvollzugs in der Schweiz.³ Gleichzeitig soll dieser Brückenschlag aufzeigen wie durchgreifend eine direkte Kopplung zwischen Theorie und Praxis sein kann, ohne dabei grundlegende Veränderungen in einer bestehenden Konzeption vornehmen zu müssen.

³ Vgl.: <http://www.ag.ch/jugendheim/de/pub/index.php>.

1. Einleitung

„Zurück zu härteren Strafen - Verbrecher sollen hinter Gitter: Nationalrat hat genug vom Kuschelkurs“⁴, titelt das Oltner Tagblatt vom 4. Juni 2009 und unterstreicht somit den zunehmenden Einfluss der konservativen Schweizer Volkspartei (SVP) im Bereich der Inneren Sicherheit in der Schweiz. Ein weiteres Zeichen für die Abkehr von der rein spezialpräventiven Grundausrichtung des Schweizer Justiz- und Maßnahmenvollzugs findet sich in der Revision des Jugendstrafrechts, welches am 01.01.2007 in Kraft getreten ist: Der neu eingeführte Grundsatz des Dualismus Art. 11 Jugendstrafgesetz (JStG), sieht *neben und mit* der Anordnung einer Schutzmaßnahme auch die Möglichkeit der Ausfällung einer Strafe mit überwiegend punitivem Charakter vor.

Auf der gerichtlichen Seite setzt sich das Strafen lediglich mit den im Gesetz nach Schwere der zu verhängenden Sanktion vorgesehenen Unterteilungen auseinander.

In der Praxis in den Einrichtungen des Jugend- und Maßnahmenvollzugs hingegen bildet die Sanktion im Zusammenspiel mit den positiv verstärkenden Erziehungsmethoden das zentrale pädagogische Handwerkszeug, welches zum Gelingen einer Maßnahme beitragen soll.

Die konzeptuellen Grundstrukturen vieler Einrichtungen des Jugend- und Maßnahmenvollzugs in der Schweiz sind noch immer vom Einfluss der Kriminologie der 1970er und 1980er Jahre geprägt. Zudem ließe eine recht lockere Ausgestaltung der Konzeptumsetzung große Freiräume für persönliche Erziehungsmethoden von Angestellten. Nur sehr schleppend finden die Schlüsse aus der empirischen Sanktions- und Wirkforschung Berücksichtigung in der Ausgestaltung von Konzepten oder in der Anwendung von Sanktionsmaßnahmen in der Praxis des Jugendmaßnahmenvollzugs.

⁴ Oltner Tagblatt 2009:Nr. 149.

Einleitung

Im Kernstück der vorliegenden Arbeit soll die Ambivalenz zwischen dem Wert und dem Unwert von Strafen zunächst auf justitieller Ebene und dann im Speziellen auf der Ebene der Praxis in den Einrichtungen, hier am Beispiel des Kantonalen Jugendheim Aarburg, herausgearbeitet werden. Dabei spielt die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis eine entscheidende Rolle, denn wissenschaftliche Erkenntnisse sind für Praktiker nur dann von Interesse, wenn diese verständlich, sachdienlich und mit möglichst geringem Aufwand umsetzbar sind. Entsprechend werden in der vorliegenden Abhandlung folgende Arbeitshypothesen verfolgt:

1. Inwiefern können die Ergebnisse der kriminologischen Sanktions- und Wirkforschung Berücksichtigung in der Praxis des Jugendmaßnahmenvollzugs finden und wie könnte sich deren Umsetzung gestalten?
2. Was kann eine Sanktion bzw. Strafe überhaupt leisten? Welchen Wert und welchen Unwert tragen Sanktionen?

Weitere Fragen die diese Zusammenstellung ergänzen sind:

3. Ist der Schweizer Jugendmaßnahmenvollzug wirklich ein „Kuschelkurs“?
4. Wie störend ist der neue Dualismus im JStG für die Durchführung von Jugendmaßnahmen?

1.1 Methodik

Wissenschaftliches Arbeiten anhand von Literatursichtung auf der Basis traditioneller und aktueller Forschungsergebnisse sowie fachspezifischer Literaturveröffentlichungen durch:

- Begriffserklärung und Definition von Sanktion, Strafe und Strafzwecken.

- Darstellung der Ergebnisse nationaler und internationaler Studien im Bereich Sanktionsforschung, sowie des revidierten Schweizer Jugendstrafrechts und der Disziplinarordnung des Kantonalen Jugendheims Aarburg.
- Erörterung jener Faktoren, die möglicherweise eine erfolgreiche Sanktionierung hemmen.
- Analyse und Auswertung der gesammelten Fakten aus den beiden Themenblöcken und Beleuchtung der Zusammenhänge in der Trias: Sanktionsforschung – Störfaktoren im Sanktionsverlauf – Praxis der Sanktionierung.
- Deduktion der zusammengestellten Erkenntnisse auf die Praxis des Jugendstrafgesetzes und des Massnahmenvollzugs im Kantonalen Jugendheims Aarburg.
- Beantwortung der Eingangsfragestellungen hinsichtlich der herausgearbeiteten Sachverhalte und Formulierung konkreter Empfehlungen zur Umsetzung in der Praxis.

1.2 Aufbau der Arbeit

In Kapitel 2 werden zunächst die fachspezifischen Definitionen von Sanktion, Strafe und den Zwecken, die diese Interventionen implizieren erklärt. Kapitel 3 schließt mit der Vorstellung der Praxis in der Sanktionsfolge im Schweizer Jugendstrafrecht und der Disziplinarordnung des Kantonalen Jugendheims Aarburg im Jugendmassnahmenvollzug an. In Kapitel 4 werden die Ergebnisse der internationalen Sanktions- und Wirkforschung vorgestellt. In Kapitel 5 werden jene Faktoren diskutiert, die eine erfolgreiche präventiv orientierte Sanktionsfolge möglicherweise stören. In Kapitel 6 beginnt die Annexion der bislang gewonnenen Erkenntnisse in der Trias: Sanktionsforschung – Störfaktoren im Sanktionsverlauf – Praxis der Sanktionierung. Hier fließt auch die Berufserfahrung des Autors mit ein. Kapitel 7 schließt mit der Beantwortung der Eingangsfragestellungen und der Schlussbetrachtung.

2. Begriffserklärungen: Sanktion, Strafe und Strafzwecke

2.1 Sanktion

Der Begriff Sanktion entstammt dem lateinischen (*sanctio*) bzw. französischen (*sancire*) und wird direkt mit Heiligung / geschärfte Verordnung übersetzt.⁵ Der Terminus ist vor diesem Hintergrund so zu verstehen, dass etwas, was heilig und verordnet ist, somit eine Regel, bzw. ein Gesetz bezeichnet, das nicht gebrochen werden darf und damit seine Gültigkeit erhält.⁶ Demzufolge wird in der Rechtswissenschaft unter Sanktion eine Anweisung verstanden, welche einen Gesetzesinhalt zum verbindlichen Rechtssatz erhebt. Gleichzeitig sind Sanktionen hier aber auch die auf Gesetzesverletzungen auszuführenden Straf- und Zwangsakte.⁷

In der Sozialwissenschaft erhält der Begriff eine bipolare Bedeutung: Mit Sanktion ist die gesellschaftliche Reaktion auf sowohl normgemäßes Verhalten, positive Sanktion (z. B. Belohnung) als auch auf von der Norm abweichendes Verhalten, negative Sanktion (z. B. Zurechtweisung) gemeint.⁸ Die Sanktion wird in diesem Zusammenhang als Instrumentarium verstanden, welches notwendig ist um die Funktionen von Normen im Gefüge sozialer Rollen zu kontrollieren und auf deren Einhaltung oder Nicht- Einhaltung zu reagieren.⁹ Diese im gesellschaftlichen Kontext stattfindenden, sozialen Kontrollmechanismen außerhalb einer strafrechtlichen Relevanz werden auch als informelle Sanktionen bezeichnet.¹⁰

Im alltagstheoretischen Sprachgebrauch wird der Begriff Sanktion überwiegend im Sinne der negativen Sanktion verwendet und kommt in diesem Kontext insofern dem Begriff der Disziplinierung bzw. Strafe sehr nahe.

⁵ Vgl.: Duden5 1997:725.

⁶ Vgl.: Strub 2005: 24.

⁷ Vgl.: Ebd.:29.

⁸ Vgl.: Duden5 1997:725.

⁹ Vgl.: Fachlexikon der Sozialen Arbeit 1997:791.

¹⁰ Vgl.: Jung 2005:27.

Diese Asymmetrie ist möglicherweise damit zu erklären, dass positive Sanktionen den Ablauf der normativen Praxis im Alltag nicht stören, negative Sanktionen hingegen schon.¹¹ Die Dominanz dieser negativen Variante im alltäglichen Sprachgebrauch lässt sich abschließend mit einem Zitat von Tugendhat verdeutlichen: „Zugleich können wir jetzt schon antizipieren, dass zu jedem praktischen >muss< Satz eine Sanktion gehört, etwas, was für den Handelnden negativ wäre, wenn er nicht so handelte.“¹²

2.2 Strafe

Unter dem Begriff Strafe wird grundlegend eine absichtliche Übelszufügung in Reaktion auf missbilligtes Verhalten verstanden.¹³ Aus der Strafe soll nach diesem Verständnis ein fühlbarer Nachteil für den von der Strafe Betroffenen erwachsen.¹⁴ Die Strafe ist demzufolge die härteste Form der (negativen) Sanktion.¹⁵ Als Strafe werden verschiedenste Maßnahmen aus dem häuslichen, elterlichen oder schulischen Bereich, aber auch aus dem Ordnungs-, Disziplinar- und vor allem aus dem Strafrecht bezeichnet. Entsprechend gilt es hier, zwischen der Strafe in der Erziehung und dem staatlichen Strafen zu unterscheiden.¹⁶ Das staatliche Straf- und Ordnungsrecht vermag mit seinen Disziplinarmaßnahmen, Zwangsgeld, der Entziehung und Unbrauchbarmachung, mit Geldbußen und Haft dem oben genannten Verständnis von Strafe gegebenenfalls entsprechen.¹⁷ Jedoch können Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden, wodurch diese Strafen zumindest den Charakter der Zufügung eines Übels verlieren und das Polizeirecht erlaubt es im Zuge der Gefahrenabwehr Menschen in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken, ihnen also ein Übel zuzufügen, schon bevor ein zu missbilligendes Verhalten stattgefunden hat.¹⁸

¹¹ Vgl.: Strub 2005:147.

¹² Tugendhat 1993:43.

¹³ Vgl.: Fachlexikon der Sozialen Arbeit 1997: 927.

¹⁴ Vgl.: Bornemann u. a. 1967:3.

¹⁵ Vgl.: Grohall 2006:175.

¹⁶ Vgl.: Müller 2001:19.

¹⁷ Vgl.: StGB. Dreher, Tröndle:7.

¹⁸ Vgl.: Hofmann 2009:7 (Generalklausel).

In der Erziehungswissenschaft soll die Strafe in die Beziehung zwischen Erziehern und zu Erziehenden integriert sein, die Grundlage dieser Beziehung nicht stören und die Möglichkeit der Auseinandersetzung zwischen den zu Erziehenden und den Erziehern nicht blockieren. Solchen Kriterien wird die bloße absichtliche Übelszufügung sicherlich nicht gerecht.¹⁹

Dieser Aspekt weist zwar auf einen grundlegenden Unterschied zwischen Erziehungs- und staatlicher Strafe hin, gleichzeitig eröffnet er jedoch auch die Diskrepanz, welche aus dem Verständnis von Strafe in ihrer Vielschichtigkeit folgt. Daher wird in großen Teilen der Fachliteratur auch auf eine Definition des Begriffes Strafe verzichtet, wie das folgende Zitat von Lampe verdeutlichen soll: „Unter solchen Umständen bleibt uns nur übrig, von einer Definition abzusehen und uns stattdessen mit einer Charakteristik der Strafe zu begnügen.“²⁰

2.3 Die Strafzwecktheorien

Die Strafe erfüllt in ihrer Funktion verschiedene Regulierungsaufgaben, welche allesamt dazu dienen, den sozialen Zusammenhalt aufrecht zu erhalten. Dies geschieht im Wissen darum, dass keine Gesellschaft Verstöße gegen die Ordnung einfach hinnehmen kann, ohne daran auf Dauer zu zerbrechen.²¹ Gestraft wird, darüber herrscht in der Literatur grosse Einigkeit, also aufgrund der Notwendigkeit der Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und dadurch erhält die Strafe auch ihre Legitimation. Darüber jedoch, in welcher Weise die Strafe ausgestaltet und begründet wird, bestehen Differenzen, welche sich in zwei grundsätzlichen Positionen wieder finden: Die eine, die den Strafinhalt allein aufgrund eines Normbruchs herleitet und die andere, die dem Inhalt der Strafe einen Beitrag zur Erreichung präventiver Zielsetzungen beimisst.²²

¹⁹ Vgl.: Nicolai 2009:8.

²⁰ Lampe 1999:22.

²¹ Vgl.: Wetz 1998:15.

²² Vgl.: Höfer 2003:8.

Diese Diskussion beinhaltet eine zeitliche Perspektive, die Heinz wie folgt formuliert: „Die Grundgedanken zum Sinn der Strafe sind seit dem Altertum bekannt. Entweder blickt die Strafe in die Vergangenheit und will durch die gewollte Zufügung eines Übels – eben Strafe – einen Ausgleich der geschehenen Rechtsverletzung herbeiführen (absolute Theorie), oder die Strafe blickt in die Zukunft und will auf den Täter bzw. die Allgemeinheit einwirken, um künftige Straftaten zu verhüten (relative Theorie).“²³ Bestraft wird also, weil Unrecht begangen wurde und / oder damit kein Unrecht mehr geschieht.²⁴

Wenngleich diese Grundunterscheidungen in ihrem Ursprung der Strafrechtsphilosophie entstammen, so sind sie dennoch auch auf das Gebiet der Kinder- und Jugendziehung übertragbar:

Beispielhaft findet sich der genannte Sachverhalt dann in der Frage wieder, ob ein mehrfach zur Ruhe aufgefordertes Kind bestraft werden soll, weil es laut war, oder damit es leise wird.²⁵

2.3.1 Absolute Theorie

Die absolute Theorie, auch retrospektive-retributive oder einfach Retributivismus genannt, sieht allein aus dem Grund Anlass zur Strafe, wenn Recht wissentlich gebrochen wurde. Absolut deshalb, weil sich die Strafe allein aus dem Rechtsbruch ergibt und sie daraus ihren Eigenwert erhält, ohne dabei einer weiteren Zweckerwägung zu folgen und retrospektiv, weil sie, wie oben schon angesprochen, rückwirkend auf den begangenen Regelverstoss reagiert.²⁶ Insofern ist die Strafe im Sinne der absoluten Theorie nichts anderes als Vergeltung bzw. Ausgleich für begangenes Unrecht, weshalb diese Straftheorie auch als Vergeltungstheorie bezeichnet wird.²⁷

²³ Heinz 2005:3.

²⁴ Vgl.: Höfer 2003:8.

²⁵ Vgl.: Wetz 1998:17.

²⁶ Vgl.: Merle 2007:3.

²⁷ Vgl.: Kaiser 1999:69.

Im deutschsprachigen Raum sind es vor allem die Arbeiten von Immanuel Kant (1784 – 1804), Georg Friedrich Wilhelm Hegel (1770 – 1831) und Friedrich Wilhelm Nietzsche (1844 – 1900), in welchen für eine solche Strafadeologie argumentiert wird.²⁸

Wenn also die Strafe in diesem absoluten Verständnis schon ihren Eigenwert innehat und keine weitere Zweckerwägung ausser dem Ausgleich des Rechtsbruches verfolgt, sollen sie spiegelbildlich, artgleich und angemessen sein, also Gleiches soll mit Gleichem vergolten werden, wie Kant in seiner Straftheorie anführt.

Auch Hegel orientiert sich beim Strafinhalt allein an der Tat. Bei ihm bestimmt sich die Strafe nach dem auf die Wiederherstellung des Rechts Erforderlichen, somit muss die Strafe zwar nicht artgleich, jedoch wertgleich sein. Dieses nach der Tat ausgerichtete Strafen liegt auch gegenwärtigen Strafkonzeptionen zugrunde und kommt unter dem Stichwort Tatproportionalität vor allem in den angloamerikanischen Ländern zur Anwendung.²⁹

Aus dieser alleinigen Orientierung an einer Tat ergibt sich auch die ausschließliche Vergeltung des Tatumrechts anhand dieser Tat. Etwaige Vorstrafen bleiben hier in jedem Zusammenhang ausser Betracht - und jede Tat wird einzeln vergolten, was sich in Urteilen wie zehn Mal lebenslange Freiheitsstrafe oder 150 Jahre Haft widerspiegelt.³⁰

2.3.2 Relative Theorie

Die relative Theorie, auch prospektiv-präventive Strafetheorie genannt, ordert die Wirkung der Strafe in die Zukunft (prospektiv) und soll vor allem der Verhütung weiterer Straftaten dienen, also präventiv wirken.³¹ Prävention bedeutet hier also, den Blick von der Vergangenheit in die Zukunft zu richten.

²⁸ Vgl.: Merle 2007: zu Kant:15ff, zu Hegel:93ff, zu Nietzsche:131ff.

²⁹ Vgl.: Höfer 2003:9.

³⁰ Vgl.: Ebd.:10. Vgl.: hierzu auch Kaiser 1999:134ff.

³¹ Vgl.: Wetz 1998:16.

Die Verknüpfung von Vergangenheit und Zukunft in diesem Zusammenhang wird durch den viel zitierten Satz des römischen Philosophen Platon verdeutlicht, wenn er sagt, dass kein Vernünftiger straft, weil gefehlt wurde, sondern damit nicht gefehlt werde.³²

Dieser aus der Antike stammende Gedanke setzt sich in der Neuzeit u.a. in den Arbeiten von Arthur Schopenhauer (1788 – 1860), Anselm Feuerbach (1829 – 1880), oder Franz von Liszt (1811 – 1886) fort.³³

Der Strafzweck der relativen Theorie ergibt sich also aus folgendem Grundsatz: „Das Vergangene lässt sich nicht mehr ungeschehen machen; das Einzige, was man tun kann, ist, dafür zu sorgen, dass es sich künftig nicht wiederholt. Der eigentliche Strafzweck ist somit: Verhindern durch Zuvorkommen, kurz, Prävention.“³⁴ Prävention, also Vorbeugung, soll dadurch erreicht werden, dass die drohende Strafe die Menschen von Verfehlungen abschreckt (Generalprävention)³⁵ und dadurch, dass mit dem Ziel der künftigen Straflosigkeit im Speziellen auf den einzelnen Täter eingewirkt werden soll (Spezialprävention).³⁶ Im Einzelnen findet sich dieser Ansatz in vier Präventionsformen wieder:

1. Positive Generalprävention: Die Bestrafung eines Verbrechens soll die übrigen Bürger durch Bestätigung der Normgeltung ermutigen, die Gesetze einzuhalten (Stärkung der Rechtstreue).
2. Negative Generalprävention: Die Strafandrohung, Strafverfolgung, Bestrafung und Strafvollstreckung eines Verbrechens soll als Warnung an all jene dienen, die selbst mit dem Gedanken spielen, ein Verbrechen zu begehen (Abschreckung der Allgemeinheit).³⁷
3. Positive Spezialprävention: Die Besserung bzw. Behandlung des einzelnen Straftäters durch den Strafvollzug und anderen Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft (Resozialisierung).

³² Vgl.: Ebd.

³³ Vgl.: Merle 2007:2. Hierzu auch Lampe 1999:7.

³⁴ Wetz 1998:16.

³⁵ Vgl.: Merle 2007:2.

³⁶ Vgl.: Heinz 2005:3.

³⁷ Vgl.: Wetz 1998:16.

4. Negative Spezialprävention: Die Abschreckung des einzelnen Straftäters durch dessen Bestrafung und der Schutz der Gesellschaft durch dessen Inhaftierung. (Abschreckung des Einzelnen und Schutz der Gesellschaft.)³⁸

2.3.3 Vereinigungstheorie

Die heute von den meisten Strafrechtspraktikern vertretene Vereinigungstheorie versucht die verschiedenen Aspekte der absoluten und der relativen Straftheorie miteinander zu kombinieren.³⁹ Dabei soll vor allem zwischen den beiden ursprünglichen Strafzwecktheorien vermittelt werden um im Idealfall sämtliche Strafzwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander bringen: „d.h., es soll sowohl um Schuldvergeltung gehen – in soweit absolute Theorie – als auch gleichzeitig um bessernde, abschreckende oder sichernde Einwirkung auf den konkreten Täter – insoweit Spezialprävention, eine erste Form der relativen Theorie, - und schließlich auch noch um bessernde oder abschreckende Einwirkung auf potentielle Täter als Teil der Allgemeinheit – insoweit Generalprävention, die zweite Form der relativen Theorie.“⁴⁰ Ein aus heutiger Sicht sehr groteskes Beispiel der Umsetzung dieser Vereinigungstheorie findet sich im Struwwelpeter von Heinrich Hoffmann (1809 – 1894), einem Zeitgenossen sowohl von Hegel und Nietzsche als auch von Schopenhauer und Liszt wieder: „Und vor allem, Konrad, hör! Lutsche nicht am Daumen mehr; denn der Schneider mit der Scher kommt sonst ganz geschwind daher, und die Daumen schneidet er ab, als ob Papier es wär. Fort geht die Mutter und wupp! Den Daumen in den Mund. Bauz! da geht die Türe auf, und herein in schnellem Lauf springt der Schneider in die Stub zu dem Daumen-Lutscher Bub. Weh jetzt geht es klipp und klapp mit der Scher die Daumen ab mit der großen, scharfen Scher!“⁴¹

Das zugefügte Übel der Damenamputation als Vergeltung des Ungehorsams folgt in der Sache dem Gedanken der Absoluten Theorie.

³⁸ Vgl.: Höfer 2003:12

³⁹ Vgl.: Ebd.:15

⁴⁰ Jakobs 1998:29

⁴¹ Hoffmann 1844:15f

Durch dieses Übel ist Konrad künftig nicht mehr in der Lage an dem Daumen zu lutschen (Spezialprävention) und letztendlich dient diese Geschichte zweifelsohne auch als Warnung für alle Drei- bis Sechsjährigen besser nicht am Daumen zu lutschen (Generalprävention), bzw. auf die Mutter zu hören.

2.3.4 Kritik an den Strafzwecktheorien

Natürlich bietet das oben angeführte Beispiel aus dem Struwelpeter allein schon genug Anlass, um Kritik an den Strafzwecktheorien zu üben. In der Fachliteratur fällt diese jedoch mehr sachlich als grotesk und zudem so umfangreich aus, dass sie im Folgenden nur im Kern angesprochen werden kann: Zunächst einmal kritisieren sich die Vertreter der beiden Lager gegenseitig, wie schon dem Zitat von Platon zu entnehmen ist:“ (...) kein Vernünftiger straft weil gefehlt wurde (...)“.⁴²

Dem Zweck der absoluten Theorie wird also Unvernunft vorgeworfen, weil dabei nicht an die Zukunft gedacht wird und mit der Strafe nur einem Übel ein weiteres Übel nutzlos hinzugefügt wird. Der Retributivismus sucht nur nach richtigen Antworten auf entstandenen Schaden, jedoch nicht nach Lösungen, den Schaden zu beheben. Der präventive Strafzweck hingegen, so die Retourkutsche, würde schon deshalb scheitern, weil sich ohne den Ausgleich für begangenes Unrecht eine gerechte Zukunft gar nicht gewinnen lässt.⁴³ Der absoluten Strafzwecktheorie wird also im Grundsatz das Fehlen genau dessen entgegengehalten, für das die relative Strafzwecktheorie im Grundsatz steht - und umgekehrt. Genau dieser Grabenkampf wird dann als Hauptkritikpunkt der Vereinigungstheorie angeführt, denn es fehlt am Prinzip dessen, was diese Einigung des Entgegengesetzten überhaupt stiftet: Will man sowohl dem Prinzip der Vergeltung als auch dem Prinzip der Prävention genügen, so bleibt es folgendermaßen auch bei dem sowohl als auch und die Vereinigung ist bloßes wechselseitiges Paralisieren.⁴⁴

⁴² Siehe 2.3.2 Relative Theorie.

⁴³ Vgl.: Lampe 1999:15f.

⁴⁴ Vgl.: Jacobs 1998:30.

2.4 Fazit und Ausblick

Das Strafen übernimmt verschiedene Regulierungsaufgaben die allesamt dazu dienen, das soziale Zusammenleben möglichst störungsfrei zu gewährleisten. Sinn, Zweck und Legitimation des Strafens liegt also zunächst einmal in der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung.

Der Strafzweck charakterisiert sich dabei entweder als rückwirkende Reaktion auf einen Rechtsbruch bzw. Normverstoß in Form eines angemessenen Ausgleichs bzw. in Form von Vergeltung (absolute Strafzwecktheorie) oder als Maßnahme, dass vorausschauend ein solcher Normverstoß künftig verhindert werden soll (relative Strafzwecktheorie), oder beides zusammen (Vereinigungstheorie). Während am vergeltenden Strafzweck der fehlende Blick in die Zukunft kritisiert wird, erfolgt die Beanstandung des präventiven Strafzwecks darin, dass ohne Ausgleich eine Wirkung in die Zukunft prinzipiell versagt. Diese Positionen setzten sich auch in der Addierung der Strafzwecke fort und bilden wiederum den Schwerpunkt der Kritik der Vereinigungstheorie. An diesem Konstrukt der Strafzwecktheorien wird am Kern der Sache - dem Strafen als solches - jedoch nunmehr auch gezweifelt, insbesondere mit dem Argument, dass Strafe nicht allein die Antwort darauf sein kann, dass das soziale Zusammenleben möglichst störungsfrei abläuft.⁴⁵

Folglich stellt sich nun die Frage was kann eine Bestrafung letztendlich überhaupt leisten, was bringt das Strafen? Wie sieht die Praxis des Strafens aus? Welche Strafen versprechen im Sinne einer Ergebnisauswertung am Ende der Sanktionssysteme mehr Aussicht auf Erfolg? Um diese Fragen zu beantworten wird zunächst die Praxis des Sanktionierens anhand des revidierten Schweizer Jugendstrafgesetzes und der Disziplinarordnung des Kantonalen Jugendheims Aargurg skizziert. Anschließend erfolgt die Darstellung der Ergebnisse aus den Studien der empirischen Sanktionsforschung, in welchen die Effizienz von präventiven Strafzwecken und Sanktionsfolgen untersucht wird.

⁴⁵ Vgl.: Heinz 2005:4.

3. Jugendstrafrecht und die Sanktionsfolge im Maßnahmenvollzug

Das Jugendstrafrecht gibt den Justizbehörden differenzierte Handhabungen in Form von verschiedenen Sanktionen, welche spezifisch zur Anwendung kommen. Das eingriffsintensivste Instrument stellt hier sicherlich die Schutzmaßnahme dar, denn diese beschränkt nicht nur die Bewegungsfreiheit auf unbestimmte Zeit, sondern bedingt auch die Erwartung einer Verhaltensänderung, meist in Kombination mit einer Leistungserwartung in Bezug auf eine qualifizierte Berufsausbildung. Somit wird der Betroffene durch die gerichtliche Sanktion in der Praxis des Maßnahmenvollzugs mit diversen internen Sanktionen, sanktionsähnlichen Regelungen und einer Disziplinarordnung konfrontiert mit deren Hilfe das Personal bei der Erziehungsaufgabe unterstützt werden soll.

3.1 Das revidierte Jugendstrafrecht

Das schweizer Jugendstrafgesetz ist in seiner revidierten Form zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Anlass für die Überarbeitung war zum einen das niedrige Strafmündigkeitsalter von 7 Jahren und zum anderen sollten schwere Strafen von Jugendlichen härter geahndet werden können.⁴⁶

Eine grundlegende wenn auch nur formale Innovation ist die Ausgliederung der jugendstrafrechtlichen Sanktionsregelungen aus dem Erwachsenenstrafrecht. Bis dahin war das Jugendstrafgesetz in das Schweizerische Strafgesetzbuch (S-StGB) einbezogen und somit formal nur ein Teil dessen. Mit der Ausgliederung wurde ein besonderes und eigenständiges Gesetzbuch, das Bundesgesetz über das Jugendstrafgesetz (JStG) geschaffen. Anlass zu dieser Ausgliederung war vor allem die weitere Annäherung des JStG an das Zivilrecht und die damit einhergehende Entfernung vom S-StGB.⁴⁷

⁴⁶ Vgl.: Gürber 2005:1.

⁴⁷ Vgl.: Backmann 2003:69.

Das JStG kommt für junge Menschen zur Anwendung, die zwischen dem 10. und dem 18. Lebensjahr strafbare Handlungen begehen. Aufgrund dieses Geltungsbereiches ist das JStG ein Sonderstrafrecht. Die Sanktionen richteten sich in erster Linie nach der Persönlichkeit des Täters, weshalb hier von einem Täterstrafrecht gesprochen wird. „Wesentlich ist, dass aufgrund des Gesetzes immer zuerst abzuklären ist, ob der Jugendliche einer Schutzmaßnahme bedarf.“⁴⁸ Das JStG ist somit also auch vor allem ein Maßnahmenstrafrecht. Die drei Spezifizierungen Sonder-, Täter- und Maßnahmenstrafrecht heben die spezialpräventive Ausrichtung des JStG hervor. Zudem wird der Erziehungscharakter des Gesetzes in Art. 2 ausdrücklich betont: „Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.“⁴⁹

Dennoch sieht das JStG neben den Schutzmaßnahmen auch Strafen vor. Genau hierin liegt auch eine wesentliche Neuerung, die mit der Revision dieses Gesetzes eingebracht wurde: Das Prinzip des Dualismus, das heißt, es können sowohl Schutzmaßnahmen und gleichzeitig auch Strafen ausgesprochen werden.⁵⁰ Im Rahmen der Maßnahmen ermöglicht das JStG:

- Aufsicht (Art.12); ambulante Maßnahme.
- Persönliche Betreuung (Art.13); ambulante Maßnahme.
- Ambulante Behandlung (Art.14); ambulante Maßnahme
- Unterbringung (Art.15); stationäre Maßnahme, bei Privatpersonen oder in einer entsprechenden Einrichtung, welche die nötige erzieherische bzw. therapeutische Hilfe anbieten. Unter diesen Artikel fällt in Abs. 1 und 2 auch die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, welche zudem eine medizinische oder psychologische Begutachtung erfordert (Art.9 Abs.3).

⁴⁸ Engel, Gürber 2007:7.

⁴⁹ Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht: Art.2.

⁵⁰ Vgl.: Gürber 2005:2.

Gemäß Art.19 enden alle Schutzmaßnahmen mit der Vollendung des 22. Lebensjahres des Betroffenen. Ferner wird die Vollzugsbehörde an dieser Stelle dazu verpflichtet jährlich zu prüfen, ob die Maßnahme ihren Zweck erreicht hat, also ob sie weitergeführt oder aufgehoben werden kann. Daneben können für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 15 Jahren zwei verschiedene Strafen verhängt werden:

- Verweis (Art.22).
- Persönliche Leistung (Art.23); Arbeitsleistung oder Teilnahme an Kursen und ähnlichen Veranstaltungen über die Dauer von bis zu 10 Tagen.

Für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren werden diese beiden Artikel ergänzt um:

- Persönliche Leistung bis zu drei Monaten mit Bestimmung des Aufenthaltsortes (Art.23 Abs.3).
- Busse bis zu einer Höhe von 2000 CHF (Art.24).
- Freiheitsentzug (Art.25 Abs.1): Von einem Tag bis zu einem Jahr, im Falle von Vergehen und Verbrechen.
- Freiheitsentzug (Art.25 Abs.2): Von einem Tag bis zu vier Jahren. Wenn der Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet hat und eines besonders schweren Verbrechens schuldhaft wurde.
- Der Vollzug aller Strafen nach dem JStG endet mit der Vollendung des 25. Lebensjahres des Betroffenen (Art.37).⁵¹

Zudem kann ein Jugendlicher bzw. ein Kind bereits mit dem Eintritt in das Strafmündigkeitsalter von 10 Jahren unter Berücksichtigung der kürzöglichen Dauer in Untersuchungshaft gesetzt werden (Art.6). Voraussetzung hierfür ist der dringende Tatverdacht eines Vergehens oder Verbrechens sowie kumulativ Fluchtgefahr, Kollusionsgefahr sowie einfache oder qualifizierte Wiederholungsgefahr.

⁵¹ Vgl.: Engel, Grüber 2007:5f.

Die Untersuchungshaft wird entweder in einem Jugendgefängnis oder in einem geschlossenen Jugendheim bzw. in einer Durchgangstation vollzogen. Selbes gilt auch für die vorsorgliche Anordnung einer Schutzmaßnahme (Art.5), allerdings ist hier keine zeitliche Beschränkung angeführt.

Außerdem gibt das JStG auch die Möglichkeit zur Einstellung des Verfahrens (Art.7), sowie zur Einstellung zum Zwecke der Mediation (Art.8). Überdies kann nach Art.21 von einer Bestrafung abgesehen werden. Die Art.28 und Art.35 gestatten eine bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug bzw. den bedingten Vollzug von Strafen und bilden somit die Handhabe der Bewährung.⁵²

Bedeutend im Vollzug von Maßnahmen ist Art.32, welcher das Zusammentreffen von Schutzmaßnahmen und Freiheitsentzug regelt: Gemäß Abs.1 geht die Unterbringung in einer Maßnahme dem Freiheitsentzug vor. Wird die Unterbringung aufgrund des Erfolgs der Maßnahme aufgehoben, erlischt auch die Freiheitsstrafe (Abs.2). Entscheidend ist jedoch Abs.3, welcher die Anrechnung der Freiheitsbeschränkung in Bezug auf die Freiheitsstrafe bei einem Scheitern der Maßnahme vorsieht.⁵³

⁵² Vgl.: Engel, Grüber 2007:7.

⁵³ Vgl.: Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht: Art.32.

3.2 Die Disziplinarpraxis im Kantonalen Jugendheim Aargau

Die Zuständigkeit sowie die Disziplinarbefugnis obliegen dem Heimleiter. Grundsätzlich kommen disziplinarische Mittel erst zur Anwendung, wenn mit ordentlichen Erziehungsmitteln kein Erfolg zu erzielen ist. Demzufolge ist die Anwendung der Disziplinarsanktionen immer ultima ratio. Mit der Genehmigung des Departement des Inneren des Kantons Aargau sind im Kantonalen Jugendheim Aargau folgende Disziplinarsanktionen verfügbar:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis: Durch den ausgesprochenen oder schriftlichen Verweis wird eine härtere Disziplinarfolge für den entsprechenden Disziplinarverstoß bereitgehalten, welche im Wiederholungsfall des Vorkommnisses umgehend vollstreckt werden kann. Verweise sind immer auf eine bestimmte Gültigkeitsdauer zeitlich limitiert.
- Entzug, Einschränkung oder Verweigerung von Vergünstigungen: Unter Vergünstigungen sind all jene Dinge zu verstehen die für ein menschenwürdiges Leben sowie einer problemlosen Bewältigung des Alltags nicht zwingend notwendig sind, z.B. Unterhaltungsmedien oder Luxusartikel und Genusswaren.
- Leichter Einschluss: Der Arrest beschränkt sich auf die Freizeit. Der Vollzug findet in den speziell für den Arrest vorgesehenen und ausgestatteten Räumlichkeiten statt (inklusive WC und spezielle Sicherungen zur Verhinderung von Eigen- und Fremdgefährdung).
- Strenger Einschluss bis zu 20 Tage: Hiervon dürfen 7 Tage in den internen Arrestzimmern vollzogen werden, der weitere Vollzug bedingt eine Überstellung in eine geeignete Vollzugseinrichtung.

Weiterhin kann in Absprache mit dem Erziehungsleiter eine Sperre oder eine Verkürzung der Öffnungen (Wochenende; Freizeitausgänge) aus der Maßnahme auf unbestimmte oder bestimmte Zeit erfolgen.

Mehrere Disziplinarsanktionen können gleichzeitig verfügt werden, das heißt, der leichte oder strenge Arrest kann z.B. mit dem Entzug von Vergünstigungen verbunden sein. Die Disziplinarordnung kann grundsätzlich bei allen ernst zu nehmenden Verstößen gegen die Heimordnung angewendet werden, namentlich:

- Flucht und Fluchtversuch, sowie Verleitung und Mithilfe zur Flucht oder zum Fluchtversuch
- Arbeitsverweigerung
- Ungehorsam oder Auflehnung gegen das Personal
- Tätlichkeiten oder Drohungen gegen andere Jugendliche
- Tätlichkeiten oder Drohungen gegen das Personal
- Sachbeschädigung bzw. mutwillige Zerstörung von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen
- Konsum illegaler Drogen

Die Einschränkung von Wochenenden oder Freizeitöffnungen erfolgt bei:

- Verstößen gegen die Heimordnung
- Ungebührlichem Verhalten auf der Wohngruppe oder am Arbeitsplatz
- Nichterfüllung von Auflagen für die Öffnungen z.B. Delinquenz, Drogenkonsum, Unpünktlichkeit
- Spezielle Regelung durch die einweisende Behörde, z.B. bei einer speziellen Gefährlichkeit des Jugendlichen für die Öffentlichkeit

Daneben halten die einzelnen Wohngruppen diverse spezielle Regelungen in Bezug auf die Einhaltung der Gruppenregeln vor. Hierbei handelt es sich beispielsweise um kleine Geldbußen oder um Zusatzaufgaben bei der Reinigung und Instandhaltung der Gruppenräumlichkeiten. Diese Regelungen tragen teilweise disziplinarischen Charakter, verschimmen jedoch mit den pädagogischen Anwendungen und sind in der Disziplinarordnung nicht explizit aufgeführt.

Jeder Jugendliche kann im Falle einer Disziplinierung Rechtsmittel gegen diese einlegen. Diese sind innert drei Tagen schriftlich beim Departement des Inneren einzureichen. Bei Einschluss ist eine Verfügung des Heimleiters notwendig, die der Jugendliche zur Kenntnis nehmen muss, auf diesem Formular kann formal Einspruch gegen die Disziplinierung erhoben werden. Selbes gilt für den schriftlichen Verweis. Im Einschluss gelten grundsätzlich die Richtlinien der Europäischen Menschenrechtskonvention.⁵⁴

⁵⁴ Vgl.: Führungshandbuch Kantonales Jugendheim Aarburg: 9/2.

4. Sanktionsforschung / Poenologie

4.1 Begriffsbestimmung und Aufgabenbereich

Die Sanktionsforschung, auch Poenologie (aus dem Lateinischen poena: Pein, Busse) genannt, ist Teilwissenschaft der Kriminologie. Im Kern gehört zur Sanktionsforschung die Auseinandersetzung mit der strafrechtlichen Sanktionsrealität und jenen Straftheorien, die auf Wirkungen abstellen oder Zwecke implizieren sollen, also Präventions- und Vereinigungstheorie. Sanktionsforschung bedeutet demnach die Schaffung von empirisch- wissenschaftlichem Verständnis von Strafen und Sanktionen. Dabei geht es u.a. um die Wirksamkeit von Sanktionierung überhaupt (Rückfallforschung) und der Wirkung von Sanktionsmaßnahmen im Speziellen (Wirkforschung).⁵⁵ Die nachstehenden Ausführungen über die sanktionswissenschaftliche Forschung, beziehen sich hauptsächlich auf jugendstrafrechtliche Sanktionen. Jugendstrafrecht ist sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland Erziehungsstrafrecht und besitzt somit vor allem spezialpräventiven Charakter.⁵⁶ Wie oben beschrieben, zielt ein solches Präventionsstrafrecht in die Zukunft, der Zweck der Strafe liegt darin, künftige Straftaten möglichst zu vermeiden. Anders als bei einem reinen Vergeltungsstrafrecht ist hier eine Erfolgskontrolle im Sinne einer Effizienzmessung möglich und erforderlich.

4.2 Rückfall als Gegenstand empirischer Sozialforschung

Zur Messung eines Erfolgs bzw. Misserfolgs der Sanktionierung kann der Rückfall bzw. Nicht- Rückfall als Gegenstand der Forschung herangezogen werden. Damit verbunden sind umfangreiche Vorarbeiten, welche vor allem auf die Probleme zielen, die im Zusammenhang der selektiven Wahrnehmung und der genauen Definition von Messung in einem empirischen Vorschungsdesign entstehen.⁵⁷

⁵⁵ Vgl.: Kerner 1993a:440f.

⁵⁶ Für die Schweiz vgl.: JStG:Art.2; für Deutschland vgl.:JGG:§§ 9ff.

⁵⁷ Vgl.: Diekmann 2008:47ff (selektive Wahrnehmung) bzw. :278 (Messtheorie).

Hierzu gehört neben der Anwendung der geeigneten Messmethode (Validität) auch deren Zuverlässigkeit im Sinne einer Wiederholbarkeit mit dem gleichen Resultat (Reliabilität), sowie die Tatsache, dass auch wirklich das gemessen wird, was gemessen werden soll (Objektivität).⁵⁸

Für die Feststellung der Rückfälle bedeutet dies vorab einmal die Eingrenzung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, sowie die Bestimmung eines Zeitintervalls. Dies geschieht zunächst mit der deskriptiven Feststellung: „(...) wie viele der Sanktionierten innerhalb eines bestimmten (Rückfall-) Zeitraumes – in Abhängigkeit von Delikt und Sanktion sowie soziodemographischen Merkmalen, namentlich Alter und Geschlecht – rückfällig werden.“⁵⁹ Die Messdeterminanten beziehen sich hier folglich auf die Korrelation zwischen den Merkmalen der Bezugstat und der Rückfalltat eines bestimmten Täters in einem bestimmten Rückfallzeitraum, also auf Person, Tat und Zeit.

Bei den Personen ist hierbei die Bezugnahme der Rückfälligen auf die Rückfallfähigkeit entscheidend, das heißt, die zuvor sanktionierten Personen müssen auch in der Lage sein, ein neues Delikt zu begehen. Es müssen also z. B. alle die ausgeschlossen werden, die entweder gestorben sind, an einer entsprechend schweren Krankheit leiden, oder ausgewandert sind.

Um Taten in die Messung aufnehmen zu können, müssen diese erst einmal bekannt werden, dies bedeutet, jene Taten die unentdeckt bleiben, sind ausgeklammert. Weiterhin gilt es z. B. zu bestimmen, ob nur justitiell sanktionierte Straftaten oder auch aufgrund von polizeilicher Verdachtsschöpfung Personen zugeschriebene Taten berücksichtigt werden sollen. Ferner erhält auch der Faktor Zeit bzw. der Zeitraum, in dem gemessen wird, eine signifikante Bestimmung, z. B. wenn eine Tat bereits aus dem Bezugsregister gelöscht wurde und nicht mehr als Bezugstat aufgenommen werden kann, oder wenn es darum geht eine unmittelbare Wirkung der Strafe auf das Legalverhalten zu ermitteln.

⁵⁸ Vgl.: Ebd.:249ff.

⁵⁹ Heinz 2004:35.

Neben diesen durch klare Bestimmung zumindest strukturierbaren Faktoren spiegeln sich in den Rückfallzahlen jedoch auch noch weitere weniger strukturierbare Aspekte wie Tätereigenschaften oder das Ermessen der Justizbehörden.⁶⁰ Zudem unterscheiden sich die unterschiedlichen Sanktionsmaßnahmen und die einzelnen Vollzugseinrichtungen in ihren Programmen teilweise erheblich. Gemessen werden kann aber nur, ob ein Rückfall in einem bestimmten Zeitraum nach der Sanktionsmaßnahme stattgefunden hat, ohne dabei z. B. zu differenzieren wie lange die Maßnahme andauert hat, was in der Maßnahme erreicht wurde oder nicht und mit welchen individuellen Zielen diese vorangetrieben wurde. Weiterhin kann eine erneute Straftat eventuell auch in einen ganz anderen Kontext eingebettet sein, welcher mit der Maßnahme überhaupt nichts mehr zu tun hat. Es stellt sich also dann die Frage ob überhaupt von Rückfall gesprochen werden kann.⁶¹

Aufgrund all dieser Verknüpfungen kann die Messung von Rückfällen nicht als der direkte Beleg für die Wirkung einer Sanktion herangezogen werden, denn es besteht kein Kausalzusammenhang zwischen Sanktion und Rückfall. Gleichwohl geben diese Daten wichtige Anhaltspunkte für die Praxis und zwar besonders dann, wenn es zum Austausch von verschiedenen Sanktionen kommt oder wenn neue Sanktionen hinzukommen. Dies ist beispielsweise in einem Ländervergleich möglich, wenn in verschiedenen Ländern verschiedene Sanktionen aber aufgrund derselben Tatstruktur angewendet werden, oder wenn wie im Falle der Erhöhung der Bewährungsobergrenze im Jugendgerichtsgesetz (JGG), Veränderung der Sanktionsmaßnahme einen Vorher- Nachher- Effekt erkennen lassen. Solche Längsschnitt- bzw. Querschnittanalysen erlauben es, unabhängig von den oben genannten Messproblemen, dennoch brauchbare Schlüsse aus den gewonnenen Daten zu ziehen.⁶²

⁶⁰ Vgl.: Aebersold 2009a:6f.

⁶¹ Vgl.: Walter 2008:11f.

⁶² Vgl.: Heinz 2004:45.

4.3 Ergebnisse der Rückfall- und Wirkungsforschung

Rückfallforschung wird international betrieben. Beispielhaft hierfür stehen Studien aus Deutschland⁶³, der Schweiz⁶⁴ oder den USA⁶⁵. Grundsätzlich sind alle diese Untersuchungen in ihren Ergebnissen analog.⁶⁶ Exemplarisch hierfür sollen im Folgenden die Resultate aus der Studie von Jehle u.a. stehen, da diese von Heinz sehr ausführlich aufgearbeitet, kommentiert und interpretiert sind. Aus den Daten kann entnommen werden, dass:

- Die Rückfälle von nach Jugendstrafrecht Verurteilten deutlich höher sind als von nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten.
- Von allen zu jugendstrafrechtlichen Sanktionen Verurteilten (formelle, informelle, ambulante und stationäre Sanktionen) die Mehrheit in einem Rückfallzeitraum von vier Jahren nicht wieder rückfällig wird.
- Die Rückfälle nach formellen Sanktionen deutlich höher sind als nach informellen Sanktionen. (Informelle: Sanktionen §45 JGG: Absehen von Verfolgung, §47 JGG: Einstellung des Verfahrens durch den Richter).
- Die Rückfälle nach ambulanten Sanktionen geringer ausfallen als nach stationären Sanktionen.
- Die Rückfälle nach stationären Sanktionen, namentlich Jugendarrest und unbedingter Jugendstrafe, am höchsten sind.⁶⁷
- Die Rückfälle mit der Anzahl der Vorstrafen ansteigen. Also je mehr Vorsanktionen stattgefunden haben desto höher die Rückfallrate.⁶⁸

⁶³ Vgl.: Jehle u.a. 2003.

⁶⁴ Vgl.: Urbaniok u.a. 2006.

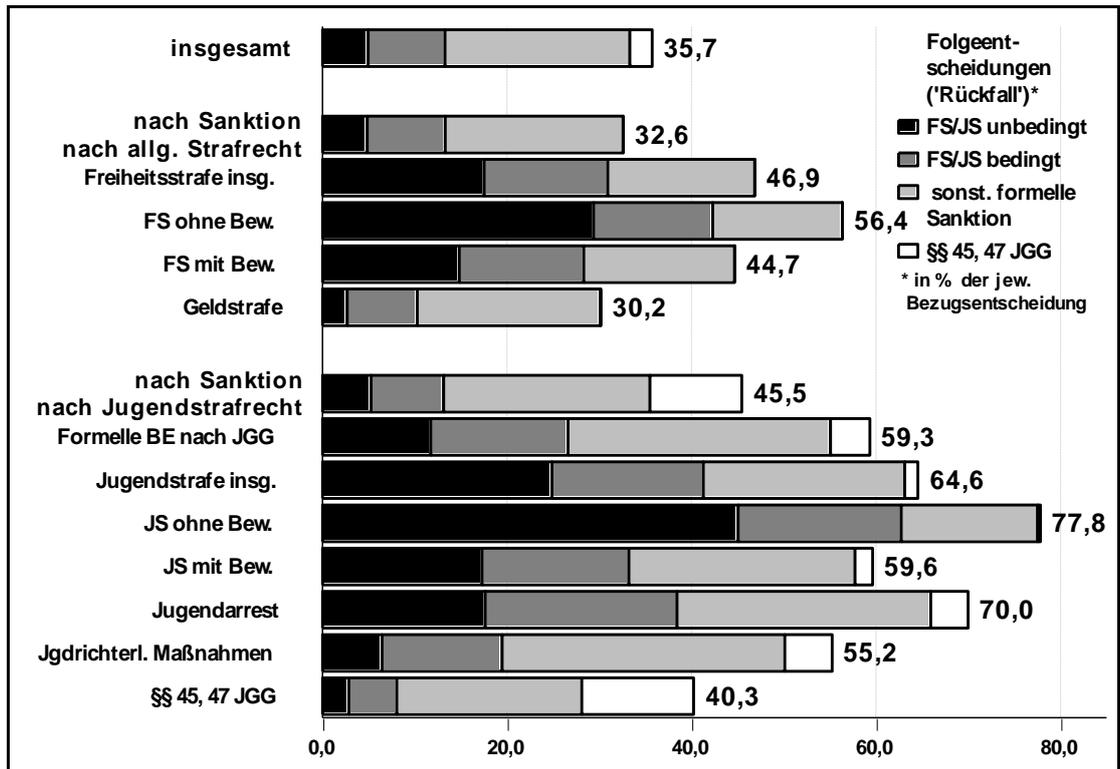
⁶⁵ Vgl.: Sherman u.a. 2002.

⁶⁶ Vgl.: Heinz 2007a:10.

⁶⁷ Vgl.: Heinz 2004:44.

⁶⁸ Vgl.: Höfer 2003:155.

ABB1: Rückfälle nach allgemeinen- und nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen.



Vgl.: Heinz 2007b:21

Natürlich sind bloße Rückfallzahlen allein kein Indiz für einen eventuell bestehenden Zusammenhang zwischen der ausgesprochenen Sanktion und deren Wirkung. Sofort drängt sich die Überlegung auf, dass die zu härteren Sanktionen Verurteilten, auch unabhängig von der Sanktion, ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweisen, also die *Schweren Jungs* sind und deshalb auch zuvor schon schärfer sanktioniert wurden. „Die Rückfallstatistik zeigt aber eindeutig, dass die härtere Sanktionierung jedenfalls nicht geeignet ist, ein bei schwereren Delikten angenommenes höheres Rückfallrisiko auszugleichen.“⁶⁹

⁶⁹ Heinz 2007b:7.

Um wirklich Aussagen darüber machen zu können, welche Auswirkungen von der Sanktion auf einen (Nicht-) Rückfall ausgehen, muss klar sein, dass die Rückfallrate möglichst zweifelsfrei auf die Strafe und deren Art und Höhe zurückzuführen sind.

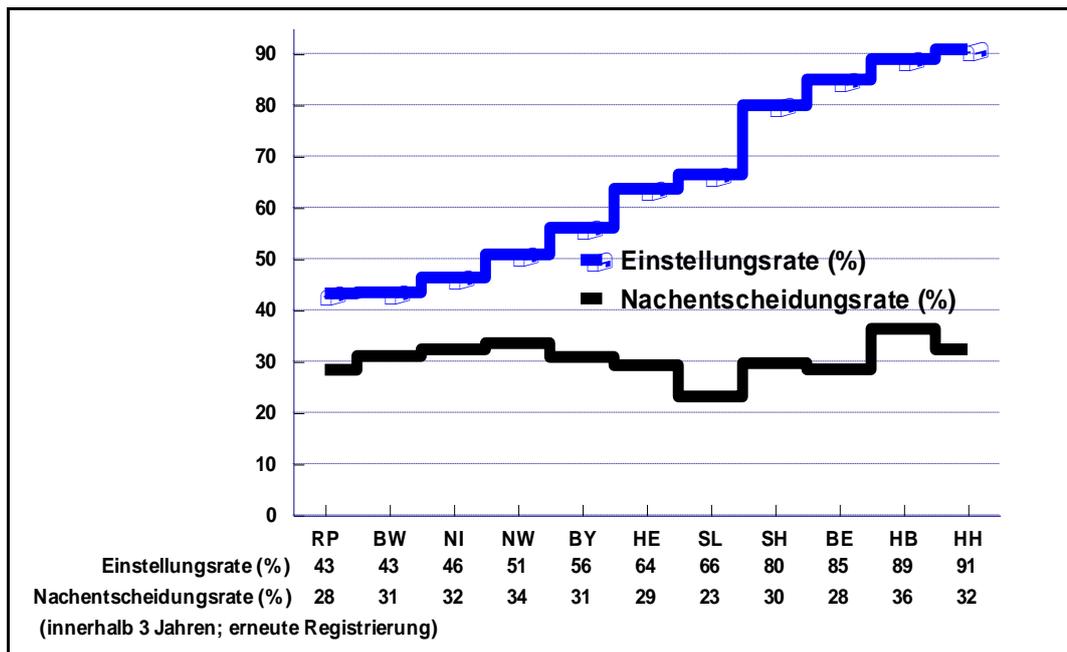
Dies bedeutet, dass ausgeschlossen werden muss, dass keine Vorselektion durch Tat- und Tätermerkmale oder durch die Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte stattfindet. Unter Berücksichtigung dieser Thematik, also z.B. dem Ausschluss des Problems der *Schweren Jungs* wie oben angesprochen, halten nur experimentelle oder quasi experimentelle Untersuchungen stand. Eine solches quasi- experimentelles Design ist etwa dann möglich, wenn im Querschnitt aufgrund regionaler Unterschiede in der Sanktionierungspraxis oder im Längsschnitt aufgrund der Änderung der Sanktionierungspraxis Situationen vorzufinden sind, die unter der Berücksichtigung der angesprochenen Kriterien standhalten.⁷⁰

Beispielhaft für eine solche Querschnittsanalyse ist der Ländervergleich der Diversionsraten aufgrund des einfachen Diebstahls in Deutschland, nach der Anzahl der Verfahrenseinstellungen eines bestimmten Geburtenjahrgangs und deren Auswirkung auf die Nachentscheidungsrate.

Die folgende Grafik zeigt, ob nach der Einstellung aufgrund einer Bezugstat eine erneute Sanktionierung stattgefunden hat:

⁷⁰ Vgl.: Heinz 2007b:8.

ABB 2: Diversionsraten und Nachentscheidungsrate im Ländervergleich.

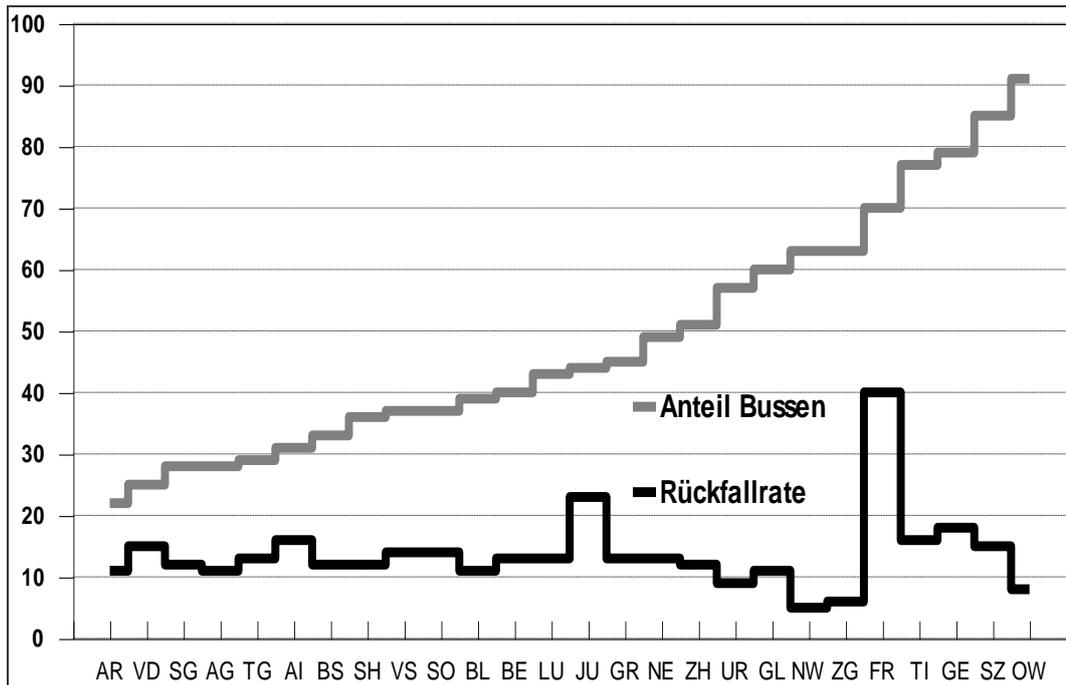


Vgl.: Jehle u.a. 2003:121

Wie oben zu sehen ist, hat die Einstellung des Verfahrens keine Auswirkung auf die Nachentscheidungen. Oder anders ausgedrückt: Ob ein Verfahren (bei gleichem Delikt) eingestellt wird oder nicht, die Rückfallrate bleibt nahezu gleich.

Als weiteres Beispiel kann hier eine ähnliche Untersuchung aus der Schweiz herangezogen werden, welche bei den Massendelikten des einfachen Diebstahls und des Fahrens in angetrunkenen Zustand zu einem nahezu identischen Ergebnis kommt. Dabei wurde untersucht, wie sich die Verhängung einer Buße anstelle einer bedingten Freiheitsstrafe auf die Rückfallrate auswirkt:

ABB 3: Rückfallrate in Abhängigkeit von Bussen, nach Schweizer Kantonen.



Vgl.: Storz 1992:155

Auch hier ist der Grafik die Unabhängigkeit der Rückfallrate in Bezug auf Buße oder unbedingte Freiheitsstrafe zu entnehmen.⁷¹ Die Untersuchung zeigt deutlich, dass die Kantone zwar unterschiedlich urteilen, die Wiederurteilungsraten aber nicht von der Härte der Sanktion abhängen.⁷²

Für eine Längsschnittanalyse mit dieser Thematik ist die Heraufsetzung der Obergrenze der zur Bewährung aussetzbaren Freiheitsstrafe von 12 auf 24 Monate im deutschen Jugendstrafrecht im Jahr 1969 an dieser Stelle beispielhaft.

Diese Veränderung der Sanktionsrealität kann als natürliches Experiment betrachtet werden, denn nun konnten auch jene jugendlichen Straftäter, die zuvor sicher zu einer (stationären) Jugendstrafe verurteilt worden wären, auf Bewährung (ambulante Jugendstrafe) gesetzt werden. Mit anderen Worten ausgedrückt:

⁷¹ Interessant wäre an dieser Stelle noch die weitere Untersuchung, warum dies für die beiden welschen Kantone Jura und Freiburg weniger zutrifft.

⁷² Vgl.: Aebersold 2009b:10.

Jene Jugendlichen, die von ihrem sozialbiographischen Hintergrund klar im Gefängnis gelandet wären, bewegen sich nun weiterhin in Freiheit. Im Ergebnis konnte in den folgenden Jahren zwar eine Zunahme der Bewährungsstrafen festgestellt werden, jedoch nicht der Widerruf dieser Strafen. Die *Schweren Jungs* hatten sich also in Freiheit nicht schlechter bewährt.⁷³

Indes wurde von Sherman eine Methode entwickelt, um vorliegende Untersuchungen, die methodisch nicht als einwandfreier Nachweis für Kausalbeziehungen herangezogen werden können, dennoch einordnen und differenzieren zu können. Die Maryland Scientific Methods Scale.⁷⁴

Aus diesen neueren Sekundäranalysen geht hervor, dass von Freiheitsentziehenden Maßnahmen keine positiven Effekte in Bezug auf eine (Nicht-) Rückfälligkeit ausgehen. Weiterhin bleiben auch spezialpräventive Programme, welche auf Abschreckung zielen wie Kurzarrest, oder solche, die mit militärischem Drill einhergehen, namentlich boot camps, wirkungslos. Sämtliche Rückfallraten der Vergleichsgruppen waren in diesen Programmen entweder identisch oder sogar höher.⁷⁵

Aufgrund der immer wieder festgestellten und bestätigten Unabhängigkeit der Sanktionsform und Höhe auf die Rückfallrate basiert die so genannte Austauschbarkeitsthese. Diese besagt, dass Sanktionen, so wie sie bislang gestaltet wurden, in Bezug auf ihre Effizienz letztendlich frei austauschbar sind. Diesen wesentlichen (Nicht-) Zusammenhang lohnt es noch einmal mit den Worten von Heinz wiederzugeben: „Im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine feststellbar differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.“⁷⁶

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der Ergebnisse der Sanktions- und Wirkungsforschung Folgendes festhalten:

⁷³ Vgl.: Heinz 2006:7.

⁷⁴ Vgl.: Sherman u.a. 2002.

⁷⁵ Vgl.: Heinz 2006:8.

⁷⁶ Heinz 2007a:7f; Vgl.: Aebersold 2009b:10.

- Jugendliche werden überproportional häufiger Rückfällig, als erwachsene Menschen.
- Der Rückfall ist prinzipiell die Ausnahme, denn eine deutliche Mehrheit der verurteilten Jugendlichen bewährt sich im Anschluss an die Sanktion.
- Die Rückfallraten steigen tendenziell mit der Schwere der Vorsanktion an. Die höchsten Rückfallraten weisen die aus stationären Maßnahmen entlassenen Jugendlichen auf. Das gilt sowohl für den Jugendstrafvollzug, als auch für den Jugendarrest mit seiner recht kurzen Verweildauer in Gefangenschaft. Im Umkehrschluss bedeutet dies generell, dass die Rückfallraten also mit der Engriffsintensität der Sanktion und der Anzahl der Vorsanktionen zunehmen.⁷⁷

Letzteres gilt im Übrigen auch länderübergreifend und systemübergreifend. Obwohl die Systeme im Umgang mit jugendlichen Delinquenten in Deutschland und der Schweiz sehr verschieden ausgestaltet sind, erweisen sich die Rückfallraten in diesen eingriffsintensivsten Maßnahmen nahezu ähnlich hoch:

Urbaniok u.a.⁷⁸ ermittelten für das Schweizer Maßnahmezentrum für junge Erwachsene in Uitikon eine Rückfallrate von 71%, während die Rückfallrate nach dem deutschen Jugendstrafvollzug ohne Bewährung, laut der Studie von Jehle u.a. 77,8% beträgt.⁷⁹

Ebenso ernüchternd ist der Vergleich der Rückfallraten nach dem auf kurze Verweildauer ausgelegten Jugendarrest mit 70% und dem Jugendstrafvollzug ohne Bewährung mit seiner langen, auf Spezialprävention ausgerichteten Verweildauer (siehe oben 77,8%).⁸⁰

⁷⁷ Vgl.: Heinz 2004:47.

⁷⁸ Vgl.: Urbaniok u.a. 2006.

⁷⁹ Vgl.: ABB1.

⁸⁰ Vgl.: Ebd.

4.4 Fazit und Ausblick

In der Sanktionsforschung, einem Teilgebiet der Kriminologie, wird die Sanktionsrealität in einem empirisch wissenschaftlichen Verständnis beleuchtet. Dabei kommt dem Rückfall, im Kontext zwischen einem spezialpräventiv ausgerichteten Jugendstrafrecht und dessen Sanktionen, als Effizienzindikator besondere Bedeutung zu. Aufgrund individueller Tat- und Tätereigenschaften, diverser Selektionsmechanismen bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten, sowie der Vielfältigkeit einzelner Behandlungsprogramme kann jedoch nicht auf eine Kausalität zwischen der zuvor stattgefundenen Sanktion und einer Rückfälligkeit abgestellt werden. Jedoch können ganz grundsätzlich zunächst einmal Aussagen darüber gemacht werden, wie es sich mit der Häufigkeit von erneuten Straftaten im Anschluss an Sanktionsmaßnahmen verhält. Durch so genannte experimentelle und quasi- experimentelle Forschungsdesigns im Rahmen von Längs- und Querschnittsanalysen, sowie einer besonderen Methodik zur Einordnung- und Differenzierung vorhandener Daten, lassen sich weiterhin brauchbare Schlüsse aus der Sanktionsrealität für deren Praxis ableiten. Im Ergebnis lässt sich für den derzeitigen Forschungsstand festhalten, dass Sanktionen in Bezug auf ihre Wirkung mehr oder weniger austauschbar sind und dass die Rückfallraten mit der Intensivierung des Eingriffs ansteigen. Die Sanktionen können also dann als effizient bezeichnet werden, wenn sie weniger eingriffsintensiv sind und - mit dem Anstieg der Eingriffsintensivität nimmt diese Effizienz ab. Als besonders Effizient erweisen sich die informellen Sanktionen, im speziellen auch jene aus dem nahen persönlichen Umfeld.⁸¹

In Anbetracht dieser Erkenntnisse soll nun im folgenden Kapitel umrissen werden, welche Faktoren möglicherweise negativen Einfluss auf den Sanktionsverlauf ausüben und ob, oder wie weit, sich die Betroffenen überhaupt durch die Sanktionierung beeinflussen lassen.

⁸¹ Vgl.: Backmann 2003:122.

5. Störfaktoren im Sanktionsverlauf

Sowohl die negative Generalprävention als auch die erste Form der negativen Spezialprävention basieren auf der These, dass sich die Gesamtheit der Menschen in der Gesellschaft bzw. einzelne Menschen aus der Gesellschaft durch die angedrohten Strafen und deren Vollzug abschrecken lassen. Für die meisten Menschen ist dies zunächst auch einmal völlig nachvollziehbar, denn wer möchte schon das Übel einer Geld- oder gar Freiheitsstrafe zugefügt bekommen. Letzteres ist mitunter für Menschen in einer sehr misslichen Lebenslage, die ohnehin schon außerhalb der Gesellschaft stehen, nicht unbedingt das Übelste aller Übel. Weiterhin gibt es sicherlich auch Menschen, welche das Risiko der Entdeckung einer Straftat geringer einschätzen als den Nutzen den sie sich daraus zu ziehen erhoffen. Ferner mag es auch Menschen geben, die sich im Moment des Begehens einer Straftat gar nicht über die Konsequenzen bewusst sind, die ihr Handeln nach sich ziehen kann, weil sie spontan agieren, sich in einer starken emotionellen Ausnahmesituation befinden oder schlicht die Gesetze bzw. deren Folgen bei Nichtbeachtung gar nicht kennen.⁸²

Die beiden positiven Varianten von General- bzw. Spezial- prävention sehen die Stärkung der Rechtstreue in der Allgemeinheit, oder die spezielle Behandlung des Einzelnen vor. Letzteres bedeutet auch Resozialisierung. Bisweilen mögen aber Menschen ihr Fehlverhalten gar nicht als resozialisierungswürdig ansehen, persönlichen Interessen folgen, die einer Resozialisierung entgegenstehen, oder grundsätzlich ein anderes Verständnis von Sozialität haben als erwartet wird und deswegen auch eine Veränderung schlicht ablehnen. Über die Wirkung der positiven Generalprävention lässt sich mehr oder weniger nur spekulieren, denn der Messung der Stärkung der Rechtstreue der Allgemeinheit wird kaum ein Forschungsdesign gerecht werden können.

⁸² Vgl.: Stelly, Thomas 2005:54.

Dennoch ist der positiven Generalprävention anhand von sozialwissenschaftlichen Überlegungen durchaus eine gewisse Funktion beizumessen.⁸³

5.1 Strafnutzen Abschreckung

Ebenso wie bei der Messung der Rückfälle ist auch die Messung einer Abschreckungswirkung im Sinne der Methodik der empirischen Sozialforschung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere führt hier die potentielle Simultanität zwischen Aufklärungsquote und Kriminalitätsrate zu einer Verzerrung der Ergebnisse.⁸⁴ Da Abschreckung mit dem Gefühl der Angst einhergeht, muss in einem solchen Messverfahren z. B. unterschieden werden, ob das Unterlassen einer kriminellen Handlung durch Angst geschieht oder nicht. Es geht hier also um die subjektive Wahrnehmung der Menschen, die stets durch persönliche Erfahrungen und Lebensumstände geprägt ist. Entsprechend sind auch hier wieder experimentelle Methoden angezeigt, oder es müssen alle in Betracht kommenden Faktoren in einer solchen Studie berücksichtigt werden.⁸⁵

Eine dieser Studien ist die *„Identifying deterrable offenders: Implications for research on deterrence“*⁸⁶, in der Pogarsky zum Ergebnis kommt, dass in Bezug auf die Abschreckbarkeit von Menschen drei verschiedene Muster zu unterscheiden sind:

1. Die ausgeprägten Konformisten (21%). Diese Gruppe von Menschen ist sozusagen in positivem Sinne immun gegen Strafanrohungen, allein deshalb, weil bei ihnen aufgrund von äußerer Faktoren wie der Meinung der Familie und anderer Bezugspersonen und innerer Faktoren wie den eigenen moralischen Grundsätzen und der Verinnerlichung von Normen und Werten die Befolgung von Vorschriften sowieso gesichert ist. Diese Menschen würden auch ohne die Strafanrohung kaum Delikte begehen.

⁸³ Vgl.: Baurmann 1996:8f.

⁸⁴ Vgl.: Entorf, Spengler 2005:27.

⁸⁵ Vgl.: Diekmann 2008:337ff.

⁸⁶ Pogarsky 2002.

2. Die Gruppe der abschreckbaren Täter (62%). Auf diese Menschen hat die Strafandrohung tatsächlich den erwünschten Effekt.
3. Die unverbesserlichen Rechtsbrecher (8%). Bei dieser Gruppe von Menschen zeigt die Strafandrohung aufgrund ihrer Impulsivität, oder aus psychologischen, persönlichen, sozialen und biologischen Zwängen keinerlei Wirkung. Diese Menschen handeln nicht nach rationalen Überlegungen, sondern spontan und / oder zwanghaft.⁸⁷

Somit kommt der Abschreckung als Strafnutzen durchaus eine Bedeutung zu, denn wenn man diesen Ergebnissen Glauben schenkt, so ist doch der Großteil der Menschen deswegen deliktfrei. Gleichzeitig stellt dieses Ergebnis den Strafnutzen Abschreckung aber auch in Frage, denn es ist damit davon auszugehen, dass genau die Gruppe 3, die unverbesserlichen Rechtsbrecher, auch für die meisten Straftaten in der Gesellschaft verantwortlich sind. Dies schon allein deswegen, weil die Menschen aus Gruppe 1 und 2 kaum Delikte begehen werden. Also salopp gesagt, bei den Menschen, die es nötig hätten, nützt Abschreckung nichts. Auch Pogarsky, sieht den messbaren Effekt im Zusammenhang zwischen der Abschreckung und dem normgerechten Verhalten eher in der Wahrscheinlichkeit der Entdeckung und Bestrafung als in der bloßen Wirkung der Abschreckung.⁸⁸

Diese Verzerrung der Abschreckungswirkung durch die Erhöhung des Strafverfolgungsdrucks findet in der Fachliteratur mehr Zuspruch als die Abschreckungswirkung als solche. So wird z. B. bei der Einführung und Durchsetzung neuer Gesetze zunächst eine gewisse Aufmerksamkeit auch in Bezug auf die Folgen einer Nichtbeachtung jener Gesetze beobachtet. Dieser als Plakatwirkung bezeichnete Effekt hält demnach auch nur so lange an, wie der Strafverfolgungsdruck aufrechterhalten wird.

Nach und nach setzt jedoch eine Verflüchtigungstendenz ein und die langfristigen Neigungen setzen sich wieder durch.⁸⁹

⁸⁷ Vgl.: Pogarsky 2002:433.

⁸⁸ Vgl.: Pogarsky 2002:431.

⁸⁹ Vgl.: Kerner 1993b:95.

Als Konsequenz daraus erscheint eine reale Wirkung der Abschreckung nur unter der konsequenten Berücksichtigung von Strafe und Verfolgungsdichte möglich und zwar unter absoluten Bedingungen:

- „Die Strafe muß so außerhalb eines denkbaren Verhältnisses zur Tat stehen, dass schon der Gedanke an die Tat diese unlöslich mit einer Sanktion verknüpft, die blankes Entsetzen auslöst – etwa wenn Ladendiebstahl mit dem Feuertode geahndet würde und die Verfolgungsdichte muß so groß sein, dass dem kalkulierenden Täter ein Entkommen unwahrscheinlich scheint.“⁹⁰

Auch wenn die Tendenzen zur Überwachung der öffentlichen Räume immer mehr zunimmt, so leben wir immer noch in einem Rechtsstaat und dieser schließt die Durchsetzung dieser Art der Generalprävention mit Stasi Methoden in Kombination mit der Sharia in vielfacher Hinsicht aus.⁹¹ Warum soll die Privatsphäre der großen Mehrheit wegen der Verfehlungen einer kleinen Minderheit derart eingeschränkt werden? Zudem lässt sich noch Fragen, weswegen in den USA mit der Einführung der *three strikes out* Gesetze lediglich eine Überfüllung der Gefängnisse, nicht aber ein Rückgang der Kriminalität zu beobachten ist; oder weshalb es in Staaten, welche die Todesstrafe vollstrecken, noch zu Delikten kommt, welche die Anwendung dieser Strafe überhaupt ermöglichen?⁹²

Kriminologische Untersuchungen zu dieser Thematik kommen zum Schluss, dass oberhalb eines individuell unterschiedlichen Schwellenwertes die Strafschwere ihre Bedeutung zu verlieren scheint und sich der Gewinn der Abschreckung dem Wert Null nähert. Daher wird der Abschreckung ihre Wirkung mehrheitlich gänzlich abgesprochen, da eine Abschreckungswirkung meist nicht festgestellt werden kann und wenn, dann nur im Zusammenhang mit starker Repression.⁹³

⁹⁰ Wirbelauter 1998:46.

⁹¹ Vgl.: Jahn 2006ff.

⁹² Vgl.: Kaiser 1999:35.

⁹³ Vgl.: Meier 2005:394f.

Weiterhin gibt es auch Überlegungen, die der Abschreckung neben der Nichtwirkung sogar einen kontraproduktiven Effekt zusprechen.⁹⁴

Dies nach der Devise: Wer sowieso mit dem Tode bestraft wird, der kann im Falle einer Verhaftung auch einen Polizisten erschießen, wenn sich dadurch die Möglichkeit zur Flucht ergibt (Brutalisierungshypothese).⁹⁵

Grundsätzlich werden für die überwiegende Wirkungslosigkeit der Abschreckung folgende kriminologisch feststellbaren Gründe herangezogen:

- Die Begehung von Taten erfolgt nicht zwingend nach einer rationalen Planung, sondern spontan, also in einem eher kurzen Zeithorizont und deren Konsequenzen sind nicht immer bekannt.
- Die Risikoeinschätzung ist vom individuellen Verhalten des Menschen geprägt. Dies hat zur Folge, dass Vor- und Nachteile einer Tat nicht allgemein miteinander vergleichbar sind.⁹⁶

5.2 Ausgewählte Phänomene der Jugenddelinquenz

Nach kriminologischem Verständnis wird unter Jugenddelinquenz, in Anlehnung an das angelsächsische Konzept der *juvenile delinquency*, das strafbare Verhalten von jungen Menschen zwischen der Kindheit und dem Erwachsenenalter bis ins 3. Lebensjahrzehnt hinein erfasst.⁹⁷ Die in diesem Lebensabschnitt auftretenden Phänomene in Bezug auf von der Norm abweichendes Verhalten werden sowohl national als auch international seit mehr als 100 Jahren beobachtet.⁹⁸

Bei der Jugenddelinquenz handelt es sich im Großen und Ganzen um bagatellartige Massendelikte wie Diebstahl in vielfältigen Varianten, dem schmarotzerhaften Hinterziehen von Fahr- und Eintrittsgeldern aber auch um Sachbeschädigungen und Schlägereibeteiligungen.

⁹⁴ Vgl.: Albrecht 2005:49.

⁹⁵ Vgl.: Aebersold 2009b:4.

⁹⁶ Vgl.: Niggli 1998:9.

⁹⁷ Vgl.: Kreutzer 1993:182.

⁹⁸ Vgl.: Bundesministerium der Inneren; Bundesministerium der der Justiz 2006:357.

Diese Delikte sind Ausdruck von einem wachsenden nach außengerichteten Freizeitverhalten, jugendlichem Imponiergehabe sowie erhöhter Risikobereitschaft und stehen in Zusammenhang mit dem Austesten von Grenzen und dem Erlernen von sozialen und rechtlichen Normen.⁹⁹ Entsprechend wird dieses Verhalten in den Rahmen des wichtigen Entwicklungsprozesses gesetzt, welcher in der Übergangsphase vom Kindesalter zum selbstverantwortlich handelnden erwachsenen Menschen eine Vielzahl von Lern- und Erfahrungsfunktionen übernimmt. Als Voraussetzung für eine stabile Identitätsbildung des Jugendlichen werden vier kognitiv- emotionale Belastungen die in diesem Lebensabschnitt bewältigt werden müssen zusammengefasst:

1. Der Aufbau eines autonomen sozialen und emotionalen Bindungsverhaltens im Kontext der Ablösung vom Elternhaus mit dem Ziel, eigene partnerschaftliche Beziehungen aufzunehmen und eine eigene Familie zu gründen.
2. Der Erwerb individueller Handlungsmuster und Kompetenzen im Rahmen der Entwicklung eines eigenen selbstverantwortlichen und verantwortungsbewussten Lebensstils, durch den Aufbau eines persönlichen Werte und Normsystems sowie eines politischen und ethischen Bewusstseins.
3. Die Erlangung von ökonomischer Unabhängigkeit in einem Beschäftigungssystem durch die Erweiterung von intellektuellen Kompetenzen im Aufbau schulischer und berufsvorbereitender Qualifikationen.
4. Die Akzeptanz der körperlichen Erscheinung durch die Bewältigung veränderter Körpererfahrungen und der Entwicklung der eigenen Geschlechterrolle mit der Intention, den Körper effektiv und souverän nutzen zu können.¹⁰⁰

⁹⁹ Vgl.: Kreutzer 1993:185.

¹⁰⁰ Vgl.: Raithel 2004:9f.

Vor dem Hintergrund dieser oben beschriebenen Entwicklungsaufgabe die auf jeden heranwachsenden jungen Menschen zukommt, sind folgende Phänomene im Zusammenhang einer vermindernden generalpräventiven Wirkung festzuhalten:

Jugenddelinquenz ist ubiquitär, bzw. allgemein verbreitet, dies bedeutet, dass nahezu jeder Jugendliche unabhängig von sozialer Schicht, Herkunft oder Vorbildung in diesem Lebensabschnitt irgendwann mindestens ein oder mehrere Delikte begeht.¹⁰¹

Jugenddelinquenz ist episodenhaft, das heißt, das delinquente Verhalten beschränkt sich auf den Entwicklungsabschnitt des Jugendalters. Innerhalb diesem tritt die Delinquenz meist als einmalige Episode oder in variierenden Zeitabständen auf. Diese Phasen enden meist mit einer Spontanremission, das heißt, die Delinquenz hört von selbst auf, bzw. wächst sich mit vorlaufendem Entwicklungsprozess aus, ohne die Notwendigkeit strafender Eingriffe.¹⁰²

Jugenddelinquenz erfolgt spontan. Die Motivation des delinquenten Verhaltens entsteht häufig durch Spiel, Unfug, Ausgelassenheit, Abenteuerlust, Neugier und Übermut. Demzufolge generieren sich die Taten ungeplant, impulsiv und aus momentanen Stimmungen heraus. Mitunter werden Taten professioneller Verbrecher nachgeahmt. Aufgrund der mangelnden Planung und Rücksichtnahme auf Entdeckung ist die Überführbarkeit im Bereich der Jugenddelinquenz sehr hoch. Dies und die hohe Geständnisbereitschaft im Anschluss führen zu hohen statistischen Werten in Bezug auf durch Jugendliche begangene Gesetzesverstöße bei Polizeien und Staatsanwaltschaften.¹⁰³

¹⁰¹ Vgl.: Spiess 2004:13.

¹⁰² Vgl.: Bundesministerium der Inneren; Bundesministerium der Justiz 2006:357.

¹⁰³ Vgl.: Kreutzer 1993:189.

Jugenddelinquenz geschieht in der Gruppe. Durch gruppendynamische Prozesse wird die individuelle Verantwortlichkeit vermindert und die Risikobereitschaft erhöht. Verstärkt wird dies meist durch gemeinsamen Alkoholmissbrauch und anderen kollektiven Drogenkonsum auf der Suche nach Grenzerfahrungen und durch enthemmendes Solidarverhalten.¹⁰⁴

Einen Sonderfall im Zusammenhang mit jugendtypischer Delinquenz bilden die so genannten Mehrfach- und Intensivtäter (MIT). Diese zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sich ihre Delinquenz nicht in jugendtypischer Episodenhaftigkeit und Spontanität äußert. Entsprechend handelt es sich hier auch nicht um typische Jugenddelinquenz.

Dennoch ist diese Gruppe mit 4 - 6 % eines Geburtenjahrgangs nach internationalen Forschungen für die überwiegende Mehrzahl von 40 – 60 % aller von Jugendlichen begangenen registrierten Delikte verantwortlich. In der Praxis der Strafverfolgung fällt dieser kleine Kreis von Jugendlichen nicht nur aufgrund der großen Anzahl der Delikte auf, sondern vor allem auch deswegen, weil bei ihnen vielfältige Reaktionen und Sanktionen, aber auch unterstützende Maßnahmen durch Jugendhilfeeinrichtungen nicht greifen.¹⁰⁵

Eines der großen Probleme, welches sich aus dieser Konstellation heraus ergibt ist, dass eine Früherkennung dieser MIT aus präventiven Gründen zwar sehr sinnvoll erscheint, diese sich aber nicht sofort aus dem Gros der jugendlichen Gesamtdelinquenz separieren lassen. Derzeit herrscht zu diesem Thema noch großer Forschungsbedarf, welcher zwar im Gange ist, sich aber noch vornehmlich mit Klassifizierungs- und Einteilungsfragen beschäftigt. Im Rahmen erster Ergebnisse wird darauf hingewiesen, dass pauschale Reaktionen bzw. Sanktionen auf die Beendigung einer solchen kriminellen Karriere eher kontraproduktiv wirken. Empfohlen werden individuelle und ganzheitliche Programme, welche den verspäteten Reifeprozess dieser Personen berücksichtigen.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Vgl.: Schwind 2008:68.

¹⁰⁵ Vgl.: Maschke 2003:22.

¹⁰⁶ Vgl.: Hessisches Landeskriminalamt 2008:180f.

5.3 Subkulturmechanismen

„Jugendliche fühlen sich nicht gegenüber der Gesellschaft und ihren Gesetzen verantwortlich, sondern vielmehr ihrem sozialen Umfeld, wie peers oder Familie. Generalpräventive Wirkung geht daher nicht von strafgesetzlichen Regelungen aus, sondern ist vielmehr Ausfluß normativer Erwartungen des sozialen Nahraumes. Grund hierfür ist, dass die Kontaktpersonen des Jugendlichen viel mehr Möglichkeiten besitzen als das Strafrecht, um die Normen bei seinen Adressaten dauerhaft zu vermitteln.“¹⁰⁷

Diese Arbeitsthese von Backmann, die er im Übrigen am Ende seiner empirischen Vergleichsdarstellung bestätigt sieht¹⁰⁸, bringt den Zusammenhang von Jugend- und Subkulturmechanismen in Bezug auf eine generalpräventive (Nicht-) Wirkung des Jugendstrafrechts klar zum Ausdruck. Daher lohnt es im Rahmen der Suche nach möglichen Störfaktoren der Effizienz eines auf Prävention ausgerichteten Strafsystems, diese Subkulturmechanismen näher zu beleuchten:

Als Subkultur bezeichnet man „(...) eine abgrenzbare soziale Teilgruppe innerhalb der Gesamtgesellschaft“.¹⁰⁹ Der Definition, Bestimmung und Abgrenzung einer Subkultur von der Gesellschaft werden spezifische Merkmale wie soziale Schicht, Einkommen, Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Bewusstsein und Lebensweise zugrunde gelegt. Die Jugendkulturforschung ergänzt diese Bestimmungsmomente um Merkmale wie Milieu, eigene Orte und Räume sowie der Auffassung von Individualität. Die Subkulturen sind erkenn- und unterscheidbar in Kleidung, Aktivitäten, Musik und Styling.¹¹⁰

¹⁰⁷ Backmann 2003:117.

¹⁰⁸ Vgl.: Backmann 2003:357ff.

¹⁰⁹ Fachlexikon der Sozialen Arbeit 1997:935.

¹¹⁰ Vgl.: Ebd.

Die Theorien der delinquenten Subkultur gehen auf die Soziologen William Whyte und Albert Kircidel Cohen zurück:

Whyte stellt schon 1943 die These auf, dass sich in Subkulturen ein eigenes subkulturelles Normsystem entwickelt. Dieses Anti- Normsystem steht dabei teilweise im Widerspruch zu den Moralbegriffen der Gesamtgesellschaft.

Cohen folgt diesem Gedanken 1955 in einem geänderten Zusammenhang. Für ihn entsteht aufgrund der verschiedenen Schichten in der Gesellschaft eine anomische Situation, das heißt junge Menschen in der Unterschicht entwickeln gegenüber den Werten und Normen der Mittel- und Oberschicht ambivalente Gefühle.¹¹¹

Die Theorien der Subkultur unterscheiden sich daher in zweierlei Hinsicht:

Während nach den einen Ansätzen die Ursachen der Entstehung von Subkulturen vor allem in der Sozialstruktur bzw. in dem Unterschied zwischen den sozialen Schichten beschrieben werden, wird in den anderen Ansätzen das Entstehen von Subkulturen, besonders von kriminellen Subkulturen, in allen Gesellschaftsschichten gesehen.¹¹²

In beiden wird jedoch davon ausgegangen, dass durch das Bestehen von Subkulturen in größeren, komplexen sozialen Gebilden, Normen, Werte und Symbole nicht für alle Gesellschaftsmitglieder die gleiche Bedeutung haben. Dabei werden einige Normen und Werte aus der Gesamtgesellschaft übernommen, was die Zugehörigkeit zu dieser ausmacht, in anderen unterscheiden sie sich jedoch stark. Aus dieser Wert- und Normdifferenzierung, lassen sich Erklärungen für abweichendes Verhalten ableiten. Im Rahmen der Subkulturtheorien wird Kriminalität als das Ergebnis einer von den herrschenden, gesellschaftlich als richtig anerkannten Wert- und Normvorstellungen abweichenden Sozialisation des Straftäters erklärt.

¹¹¹ Vgl.: Schwind 2001:133.

¹¹² Vgl.: Eisenberg 2000:60.

Damit gehören diese Theorien nach der Systematik den soziologischen Kriminalitätstheorien an; inhaltlich sind aber auch Bezüge zu den psychologischen Theorien vorhanden.¹¹³

Diese Subkulturmechanismen gehen weiterhin auch mit Verstärkereffekten einher: Die gesellschaftliche Norm wird nicht nur von der Subkulturellen überlagert, sondern es kann innerhalb dieser Subkultur sogar zum Ausdruck besonderer Anerkennung kommen, wenn gesellschaftliche Normen gebrochen werden. Diese Anerkennung erfolgt dann in Form von verbaler Belohnung, wichtiger jedoch ist eine Erhöhung des eigenen Status in der Gruppe, der mit deviantem Verhalten erreicht werden kann.¹¹⁴ Zusammenfassend kann zu den Theorien der Subkultur festgehalten werden, dass:

- In Subkulturen eigene Normen und Werte vorherrschen, die mit den gesamtgesellschaftlichen Normen und Werten nicht zwingend übereinstimmen, bzw. diese nur teilweise überschneiden.
- Die Normen und Werte der Subkulturen die der Gesamtgesellschaft relativieren, bzw. ersetzen können, da die Mitglieder der Subkultur im Gegensatz zur Gesamtgesellschaft unmittelbare Reaktionen auf ein entsprechendes Verhalten geben.
- Innerhalb der Subkultur Normen bestehen können, die ein ungesetzliches Verhalten billigen, ein solches Verhalten durch die Mitglieder der Subkultur sogar erwünscht ist und gegenüber dem Einzelnen noch verstärkt bzw. belohnt wird.

¹¹³ Vgl.: Lamnek 2007:157.

¹¹⁴ Vgl.: Schneider 2001:54.

5.4 Legitimitätsprinzip und Neutralisierungstechniken

Sowohl das Legitimitätsprinzip als auch die Neutralisierungstechniken beinhalten nach einem spezialpräventiven Verständnis im Umgang mit straffällig gewordenen Menschen zwei wesentliche Aspekte mit denen, sich die Praktiker in einer entsprechenden Vollzugeinrichtung tagtäglich konfrontiert sehen:

Dies ist zum einen die Tatsache, dass viele Menschen ihre Handlungen zwar als allgemeingültig nicht legitim ansehen, diese Handlung jedoch für sie in ihrer speziellen Situation völlig legitim war (Legitimitätsprinzip) und zum anderen, dass die Menschen die Verantwortung für ihr Handeln anderen Menschen oder widrigen Umständen zuschieben und sich selbst als Opfer betrachten (Neutralisierungstechniken).

5.4.1 Das Legitimitätsprinzip bei Urbaniok

Der Begriff Legitimitätsprinzip stammt ursprünglich aus dem Staatsrecht. In einem ganz anderen Kontext verwendet ihn Urbaniok: Er geht davon aus, dass Menschen immer aus inneren Befindlichkeiten heraus handeln. Dies gilt auch für äußere Umstände oder Situationen, welche zunächst in innere Befindlichkeiten transformiert werden und erst dann zu Handlungen führen. Im Zusammenhang mit straffällig gewordenen Menschen wird unter dem Begriff Legitimitätsprinzip bei Urbaniok demzufolge schlicht jene Auffassung verstanden, dass ein Mensch eine Straftat begeht, weil diese für ihn innerpsychisch legitim ist. Dabei ist diesem Menschen möglicherweise durchaus bewusst, dass sein Handeln nicht legal ist, doch in dieser bestimmten Situation gilt für diesen Menschen die Regel: Legitimität vor Legalität.¹¹⁵

Begründet wird diese Regeln mit der Verminderung der Repräsentanz dessen, was für Legalität in einer bestimmten Situation steht: Legalität bzw. gesetzliche Vorschriften, Normen und Regeln finden sich in der innerpsychischen Gesamtbetrachtung neben allen anderen Faktoren wieder, die das Bewusstsein bestimmen, prägen und begleiten.

¹¹⁵ Vgl. Urbaniok 2003:22.

Das, was unter Legalität verstanden wird, ist also Teil der Gefühle, Gedanken und Wahrnehmungen der inneren Psyche und findet dort seine Repräsentanz. Diese kann aber je nach Lebenslage und Gemütszustand neben allem anderen, was einen Menschen im Inneren beschäftigt vermindert sein¹¹⁶, auf anderen Werten von Legalität aufbauen¹¹⁷ oder ganz fehlen¹¹⁸. Trotzdem ist die entsprechende Person davon überzeugt, legitim zu handeln, was nicht unbedingt bedeutet legal zu handeln.¹¹⁹

Hierzu einige Beispiele:

Bsp.1: Während der Heimfahrt im Auto nach einem langen stressigen Arbeitstag, der neben einer heftigen ungeklärten Auseinandersetzung mit dem Chef auch noch die Frustration hinterlässt, dass es morgen nicht besser wird, erscheint auf der linken Straßenseite ein Blumenstand. Der Gedanke seinem Partner zu Hause Blumen mitzubringen kommt auf. Damit verbunden sind Gefühle von Geborgenheit, Zuneigung und der Wertschätzung, die damit einhergeht. Da gerade kein Gegenverkehr kommt, wird die durchgezogene Mittellinie auf der Straße überquert und das Auto in einem nicht verkehrsgerechten Manöver auf der anderen Straßenseite vor dem Blumenladen angehalten.

Vor diesem Hintergrund ist die Missachtung der Verkehrsregel durch die Handlung Blumenstrauß kaufen legitimiert.¹²⁰

Bsp.2: „Der Vergewaltiger R. ist sich in einem lichten Moment durchaus darüber im Klaren, dass Vergewaltigungen schwere Straftaten sind. Aber er hat im Leben viel Pech gehabt, fühlt sich zu kurz gekommen und erlebt im Moment der Vergewaltigung ein so befriedigendes Gefühl, dass es sich >legitim anfühlt<, auch mal dran zu sein“¹²¹

¹¹⁶ Siehe unten Bsp. 2.

¹¹⁷ Siehe unten Bsp. 3.

¹¹⁸ Siehe unten Bsp. 4.

¹¹⁹ Vgl.: Urbaniok 2003:18.

¹²⁰ Vgl.: Urbaniok 2003:15f.

¹²¹ Urbaniok 2003:21.

Bsp.3: „Der Ehemann V., der seine Frau schlägt, glaubt in einem hinteren Winkel seines Kopfes eigentlich daran, dass ein richtiger Mann auch mal zuschlagen müsse. Wenn er dann noch wütend ist, verbindet sich das Gefühl mit dieser >Hinterkopfkognition< und führt zu einem ausreichenden Legitimitätserleben, um zuzuschlagen.“¹²²

Bsp.4: „Dem Indifferenten L. ist sowieso alles egal. Er fühlt wenig, kann sich für nichts interessieren und Menschen erscheinen in seiner inneren Vorstellungswelt wie Gegenstände. Wenn es für ihn einen Vorteil bedeutet, dann gibt es in seinem innerlichen Erleben keinen wirklichen Grund, nicht auch die Schädigung anderer Menschen in Kauf zu nehmen.“¹²³

Menschen sind nicht auf Gesetze und deren Einhaltung programmierbar. Sie halten sich an diese, weil sie entweder ohnehin ihren inneren Werten und Einstellungen entsprechen, weil sie Angst vor Strafverfolgung auslösen, oder weil sie sich innerlich als sinnvoll repräsentieren. Diese Gesetze müssen aber in dieser inneren Welt nicht unbedingt deckungsgleich sein mit dem, was individuell als legitim erlebt wird, die Handlung erfolgt aber aus der inneren Legitimation heraus.¹²⁴

¹²² Ebd.

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Vgl.: Urbaniok 2003:23.

5.4.2 Neutralisierungstechniken

Die Neutralisierungsthese abweichenden Verhaltens wurden bereits 1957 von den Soziologen und Kriminologen Gresham Sykes und Davis Matza als eine Theorie zur Entstehung von Delinquenz entwickelt. Der Leitgedanke dabei ist, dass diese Neutralisierungstechniken auf der Grundlage kognitiver Gleichgewichtstheorien, als Strategien zu Überwindung innerer Hemmungen und moralischer Bedenken in Bezug auf Straftaten herangezogen werden. Nach diesem zu den Lerntheorien gezählten Ansatz haben delinquente Jugendliche die gesellschaftlichen Normen zwar verinnerlicht, missachten sie aber dennoch. Um ein Delikt gegen diesen Widerspruch begehen zu können und um dieses Delikt im Nachhinein rechtfertigen zu können, bilden diese Jugendlichen unterschiedliche Neutralisations- bzw. Rationalisierungstechniken aus.¹²⁵ Diese sind im Speziellen:

- **Ablehnen der Verantwortung:** Für das eigene Handeln werden andere Personen oder soziale Umstände verantwortlich gemacht, z. B. lieblose Eltern oder schlechte Entwicklungsbedingungen wie eine unglückliche Jugend.
- **Verharmlosung:** Die Tat wird z. B. dadurch heruntergespielt, dass niemand wirklich zu Schaden gekommen ist, weil die Versicherung alles bezahlt.
- **Vergeltung:** Die Tat wird in einen Rachekontext gesetzt, der Rächer übt Vergeltung an einem Opfer, welches die Viktimisierung verdient hat, z. B. Terroristen in Ablehnung der Gesellschaftsordnung oder Rechtsextremisten in Bezug auf Ausländer.

¹²⁵ Vgl.: Lamnek 2007: 216.

- Rechtfertigung des Feindbildes: Dem Opfer wird ein klares Feindbild zugeschrieben und dieses wird dadurch gerechtfertigt, dass es einen schlechten Ruf hat, z. B. Obdachlose und Drogenkonsumenten; oder es wird als wertlos dehumanisiert, was sich in Bezeichnungen wie der *Bulle*, die *Missgeburt* oder schlicht so ein *Opfer* äußert. Um zu einem gerechtfertigten Feindbild zu werden, genügt es mitunter auch schon, jemanden *blöd anzuglotzen*.
- Die Verdammung der Verdammten: Dem Staat, der Polizei, den Lehrern oder einfach den Anderen wird unter dem Vorwurf von Korruption oder sonstigen Verfehlungen die Autorität abgesprochen um diese als *auch nicht besser* auf gleiche Augenhöhe oder darunter zu setzen.
- Entpersonalisierung: Anonymen Personenmehrheiten oder juristischen Personen wird der Status des Opfers abgesprochen im Sinne von *die haben sowieso genug Geld* oder *das ist im Preis inbegriffen*.¹²⁶

Die Neutralisierungstechniken werden entweder einzeln oder in Kombination angewendet und können sich dabei gegenseitig verstärken. Ganz im Sinne einer Lerntheorie werden diese Techniken im Rahmen eines Interaktionsprozesses von den Jugendlichen gegenseitig übernommen bzw. erlernt und gelten nach Sykes und Matza als Vorbedingungen für abweichendes Verhalten. Diese Vorbedingungen werden auch als einer der Hauptkritikpunkte an dem Ansatz angeführt: Denn es ist empirisch nur schwer nachzuweisen, ob die Ausbildung dieser Neutralisationstechniken wirklich bereits vor der Begehung des Delikts stattfindet und somit im direkten Zusammenhang mit der Begehung des Delikts steht, oder ob sie erst im Nachhinein zur Rechtfertigung des Delikts generiert werden.¹²⁷

¹²⁶ Vgl.: Schwind 2008:400.

¹²⁷ Vgl.: Lamnek 2007: 274.

5.5 Einsicht oder Anpassungsleistung?

Wie oben aufgeführt, üben sowohl psychologische Verknüpfungen wie die Neutralisierungstechniken und das Legitimierungsprinzip als auch soziologische Zusammenhänge wie die Subkulturmechanismen oder biologische Gegebenheiten wie die Phänomene im Rahmen der entwicklungsbedingten Jugenddelinquenz störenden Einfluss auf eine Abschreckungswirkung von Sanktionen und Strafen aus. Die negative Generalprävention sowie der Teil der negativen Spezialprävention, welcher auf Abschreckung zielt, verlieren dadurch in Kombination mit den Ergebnissen der Sanktionsforschung an Substanz in Bezug auf ihre Effizienz.

Aufgrund der Erkenntnis, dass Delinquenz bei Jugendlichen immer durch den Entwicklungsaspekt überlagert ist und - so wird gehofft - auch wieder aufhört, begegnet die Justiz jungen Menschen zunächst einmal mit Nachsicht und dies im Gros der Fälle mit Erfolg, wie die positive Entwicklung der Diversionsraten in Bezug auf die Rückfallraten zeigt.¹²⁸ Jenen Jugendlichen, die sich nicht in dieser Phänomenologie einfinden und weiterhin delinquieren, begegnet der Gesetzgeber mit Schutz- und Erziehungsmaßnahmen, also mit Spezialprävention.¹²⁹ Dass aber auch diese in ihrer Effizienz nicht immer die besten Wirkungen erzielt, zeigen die Ergebnisse der Sanktionsforschung ebenfalls. Mögliche Gründe hierfür sind im Zusammenhang mit Subkultur, Neutralisierung und Legitimierung ebenso zu nennen. Allerdings kommt hier aber noch ein wesentlicher Aspekt dazu: Die Erwartung einer dauerhaften, konkreten kontrollier- und feststellbaren Verhaltensänderung. Im Rahmen von stationären Vollzugseinrichtungen und hier lässt sich sagen – je spezialpräventiver umso mehr – ist ein Vorankommen in der entsprechenden Progressionsstufe meist nur durch das *Zeigen* der *erwünschten Verhaltensänderung* möglich oder zumindest beschleunigt.

¹²⁸ Vgl.: Spiess 2004:30.

¹²⁹ Vgl.: Art.2, Abs.1 JStG.

Nun kann aber die Bereitschaft sein Verhalten zu ändern zwar gefördert, aber nicht erzwungen werden.¹³⁰ Die Konsequenz daraus lautet also: Einsicht, Anpassung oder keine Verhaltensänderung.

5.5.1 Verhaltensänderung aufgrund von Einsicht

Damit ein Mensch Einsicht zeigt und sein Verhalten wirklich von Normabweichung in Normkonformität ändert, muss die ihm verhängte Sanktion für ihn zunächst einmal verständlich akzeptabel und angemessen sein.¹³¹ In einer entsprechenden Untersuchung von Besozzi¹³² im Auftrag des schweizer Justizministeriums konnten hierzu folgende Beweggründe differenziert werden:

- Einsicht durch Annahme der Schuld: Auf der Suche nach neuen Grundlagen für den Aufbau einer eigenen Identität können das Eingestehen von Schuld und die Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln zu einer solchen Veränderung führen.
- Einsicht durch Annahme der Hilfe: Die Sanktion wird als Anerkennung der persönlichen Notlage empfunden. Die Einsicht, mittels eigener Ressourcen gescheitert zu sein, bewegt die Betroffenen dazu, ihr Verhalten entsprechend zu ändern.¹³³

Ein weiterer aus mehreren Untersuchungen bestätigter Beweggrund für eine positive Verhaltensänderung liegt im Gewinn der sozialen Einbindung. Durch den Eingang von partnerschaftlichen Beziehungen und der Aufnahme eines geregelten Arbeitsverhältnisses sind vielfach positive Legalbewährungsverläufe zu verzeichnen. Bemerkenswert hierbei ist, dass die Verhaltensänderung weniger aus der sozialen Einbindung an sich, sondern vielmehr mit der damit verbundenen stärkeren sozialen Kontrolle durch Beziehungspartner und Arbeitskollegen einherzugehen scheint.¹³⁴

¹³⁰ Vgl.: Baechtold 2009:33.

¹³¹ Vgl.: Backmann 2003:383.

¹³² Vgl.: Besozzi 1999ff.

¹³³ Vgl.: Besozzi 1999:38f.

¹³⁴ Vgl.: Stelly, Thomas 2005:237.

5.5.2 Verhaltensänderung aufgrund von Anpassung

In der Erziehungswissenschaft werden verschiedene Sozialisations-theorien diskutiert. Alle gehen davon aus, dass der Mensch geboren als Wesen ohne Instinkte, Verhalten von den Menschen in seiner Umgebung erlernt. Dieser Lernprozess wird als Sozialisation bezeichnet. Hierzu gehören auch Verhaltensregeln, die ein möglichst störungsfreies Zusammenleben gewährleisten sollen. Von einer gelungenen Sozialisation wird dann gesprochen, wenn der Mensch dieses erwünschte Verhalten, im Speziellen als Konformität bezeichnet, verinnerlicht hat und ständig aufrechterhält. Das Zeigen von Konformität allein ist jedoch keineswegs automatisch ein Indiz für eine gelungene Sozialisation, denn der Mensch ist durchaus in der Lage sein Verhalten zu kontrollieren und gegebenenfalls auch im Sinne einer Konformität anzupassen, ohne diese wirklich verinnerlicht zu haben.¹³⁵

Kontrolliert angepasste Verhaltensweisen sind Teil der Lebenswelt des Menschen und dienen in erster Linie dazu, die grenzenlosen Triebe des Menschen einzudämmen. In besonderem Masse ist angepasstes Verhalten gegenwärtig, wenn Zwangsregeln das Verhalten in bestimmte Bahnen lenken sollen. Zwangsregel bedeutet: Es folgt eine Sanktion in Konsequenz auf die Nichteinhaltung dieser Regel.

Bestimmend hierbei ist allein das Verhalten und nicht die Frage danach, ob dieses Verhalten von dem Menschen, von dem es verlangt wird, auch gewollt ist.¹³⁶

Wird eine Verhaltensänderung durch konsequente Sanktionierung gegen den Willen der betreffenden Person erzwungen, weicht die Sanktionierung in ihrem eigentlichen Verständnis der Disziplinierung, mit welcher eine Synchronisation der Persönlichkeitsstruktur in Bezug auf Konformität erreicht werden soll.¹³⁷

¹³⁵ Vgl.: Veith 2008:7.

¹³⁶ Vgl.: Strub 2005:429.

¹³⁷ Vgl.: Kubnik 2002:757.

Gleichzeitig ist die Disziplinierung auch ein Zeichen von Ohnmacht, denn die Verhaltensänderung kann gegen den Willen der betreffenden Person nur so lange aufrecht erhalten werden, wie der Sanktions- bzw. Disziplinierungsdruck aufrecht erhalten wird, und ist in diesem Zusammenhang nichts anderes als systemische oder punktuelle Gewalttätigkeit.¹³⁸

Um erwünschtes Verhalten längerfristig aufrechtzuerhalten, soll neben der negativen Sanktionierung in Form von Disziplinierung des unerwünschten Verhaltens, das erwünschte Verhalten zusätzlich noch belohnt werden. Der dabei eintretende Lernprozess wird als operante Konditionierung bezeichnet und ist den Lerngesetzen von Skinner aus experimentellen Tierversuchen entnommen.¹³⁹ Im Ergebnis können aber auch hier nur kurzfristig erwünschte Effekte erzielt werden, da sich Menschen gegen ihren Willen nur schwer dressieren lassen.¹⁴⁰

Zudem birgt gerade die positive Verstärkung in einer pädagogischen Anwendung gewisse Nebenwirkungen:

Verstärkungen vernachlässigen die eigentlichen Zusammenhänge, die das unerwünschte Verhalten bedingen, bei Zurückhaltung der Verstärkung wird dasselbe erlebt wie bei der Disziplinierung und die Verhaltensänderung beruht allein auf der Verstärkung und nicht auf Einsicht bzw. freiem Willen.¹⁴¹ So lange also bei einem Menschen keine Einsicht herrscht, bleibt eine Verhaltensänderung bloße Anpassung. Auch zu dieser Thematik konnte Besozzi einige Impulse eruieren:

- Anpassung durch Schicksalsfügung: Diese Menschen haben die Opferrolle zum Bestandteil ihrer Identität gemacht und tragen mitunter ein tiefes Bedürfnis nach Leiden in sich. Die Sanktion wird angenommen und die erwartete Verhaltensänderung bedingungslos ausgeübt. Innerlich widersetzten sich diese Menschen aber absolut gegen eine Verhaltensänderung.

¹³⁸ Vgl.: Albrecht 2008:96.

¹³⁹ Vgl.: Skinner 1973.

¹⁴⁰ Vgl.: Baeschlin, Spiess 2006:3.

¹⁴¹ Vgl.: Seifert 2004:174.

- Anpassung aus Kalkül und Kostenfaktor: In der subjektiven Einschätzung kommt der Betroffene durch die Sanktion in Bezug auf seine Verfehlung mehr als gut weg, der daraus entstehende Vorteil motiviert zum Vorweisen der Verhaltensänderung aber nur so lange es dieser Vorteil lohnenswert erscheinen lässt.
- Anpassung durch Selbstverständlichkeit der Sanktion: Für diese Menschen gehört die Sanktion zur Natur der Dinge und ist in der Wahrnehmung ihrer sozialen Wirklichkeit die logische Konsequenz aus der zuvor begangenen Handlung. Zu dieser Konsequenz gehört auch die Verhaltensänderung. Diese wird zwar hingenommen aber nicht verinnerlicht.¹⁴²

5.5.3 Keine Verhaltensänderung

Wenn eine Person die Sanktionen nicht akzeptiert oder die Sanktionen nicht die Bedürfnisstruktur des Sanktionierten treffen bleiben sie wirkungslos.¹⁴³

Diese Gegebenheit wird in einem spezialpräventiv ausgerichteten stationären Setting schnell augenscheinlich, denn hier ist das Vorankommen in den Progressionsstufen nur durch das Zeigen von Verhaltensänderung möglich.¹⁴⁴ Ob diese Veränderung verinnerlicht ist oder durch Anpassung geschieht, ist kaum aufzudecken. Die Verweigerung einer sichtlichen Verhaltensänderung bedeutet nicht nur den Verzicht auf Vergünstigungen, sondern gleichzeitig auch die Inkaufnahme von negativen Sanktionen, also Disziplinierung. In den meisten Fällen findet daher im Verlauf des Vollzuges irgendeine Art von Anpassung statt, denn der Mensch wird gezwungen, sich mit seiner Umgebung zu arrangieren. Dennoch kommt auch in einem solchen Rahmen das Phänomen der völligen Verweigerung vor. Die Strategien, welche die Betroffenen dabei für sich entwickeln, sind so unterschiedlich wie die Menschen selbst:

¹⁴² Vgl.: Besozzi 1999:38.

¹⁴³ Vgl.: Lamnek 2007:23.

¹⁴⁴ Vgl.: http://www.ag.ch/jugendheim/de/pub/p_dagogisches_angebot.php.

Einige nutzen jede Möglichkeit zur Flucht, andere sitzen die Situation mit ungeheuerlicher Sturheit im wahrsten Sinne des Wortes schlicht aus und wieder andere kombinieren mit punktueller Anpassung um einigermaßen durchzukommen. Besozzi stellt in seiner Befragung hierzu zwei Motive fest:

- Ablehnung durch Unverhältnismäßigkeit: Die erwünschte Verhaltensänderung wird als erniedrigend und unverhältnismäßig erlebt. Diese Personen fühlen sich in ihrer persönlichen Integrität verletzt, weil über ihren Kopf hinweg einfach entschieden wurde. Grundsätzlich können sie sich selbst in der erwünschten Verhaltensweise nicht wieder erkennen.
- Ablehnung durch Illegitimität: Die Verhaltensänderung wird nicht hingenommen. Im Grunde fühlen sich diese Menschen absolut unschuldig. Die Tatsache im Vollzug zu sein, wird als reine Willkür betrachtet.¹⁴⁵

Letztendlich entscheidet über Erfolg oder Misserfolg einer Intervention nicht nur deren Art, sondern auch und vor allem die Bedeutung, die der Betroffene selbst dieser spezifischen Maßnahme zuweist. Demzufolge kann die Intention der Resozialisierung nur ein Angebot sein, welches sehr eindringlich bzw. aufdringlich offeriert wird. Es bleibt aber letztendlich dem entsprechenden Menschen selbst überlassen, ob er davon gebrauch macht oder nicht.¹⁴⁶ Die institutionelle Reaktion auf diese Art von Verweigerung kann sehr individuell geprägt sein. Entweder werden die Betroffenen bei einer vorhandenen Sozialverträglichkeit aus Kosten- oder Sympathiegründen einfach mitgetragen oder sie werden in eine andere Maßnahmeform überstellt. Ausschlaggebend ist zudem auch die Gefährlichkeit für die Gesellschaft. Hier wird entweder mit einem Abbruch der Maßnahmen reagiert oder die Spezialprävention findet ihre Anwendung in der zweiten Form der negativen Variante: Einschluss des Betroffenen zum Schutze der Gesellschaft.

¹⁴⁵ Vgl.: Besozzi 1999:39f.

¹⁴⁶ Vgl.: Besozzi 2009:7.

5.6 Fazit und Ausblick

Vielschichtig und komplex sind die Gründe warum Sanktionen nicht unbedingt den gewünschten Effekt erzielen. Dies gilt für die Generalprävention und die Spezialprävention. Menschen lassen sich durch Gesetze und Strafandrohungen nur wenig abschrecken. Denn es gibt in der Lebenswelt des einzelnen Menschen wie auch im Zusammenspiel des Menschen mit seiner näheren Umgebung und in der Gesellschaft diverse Mechanismen, die den Effekt der Abschreckung überlagern und relativieren. Nicht anders ist es um die Funktion der Resozialisierung bestellt.

Zunächst lässt sich auch hier aufgrund derselben Faktoren ableiten, warum eine positive Spezialprävention nicht immer greift, vor allem jedoch wird in diesem Zusammenhang deutlich, dass ein Mensch gegen seinen Willen kaum zu einer Verhaltensänderung veranlasst werden kann. Die Beachtung der Tatsache, dass all die oben genannten Aspekte parallel und sich gegenseitig kombinierend und verstärkend vergegenwärtigen, ernüchtert. Gleichzeitig hilft jedoch die Ausarbeitung solcher Zusammenhänge auch neue eventuell effizientere Ansätze für die Praxis zu entwickeln oder bestehende Programme zu optimieren.

Mit dieser Intention soll im Folgenden zunächst das revidierte Jugendstrafrecht in der Schweiz und dann auf dessen Anwendungsebene, beispielhaft am Kantonalen Jugendheim Aarburg, die Sanktionsfolge in einer solchen Jugendmaßnahme beleuchtet werden. Danach werden die bislang gewonnenen Erkenntnisse in Bezug zu Praxisbeispielen gesetzt um abschließend die Eingangsfragestellungen anhand dieses Kontextes beantworten zu können.

6.1 JStG und Maßnahmenvollzug

Durch das Prinzip des Dualismus wurde im Rahmen der Revision eine wesentliche Neuerung in das Jugendstrafgesetz eingebracht. Mit der Intention, bei besonders schweren Straftaten eine schärfere Handhabung gegen Jugendliche bereithalten zu können, besteht die Möglichkeit neben einer Schutzmaßnahme auch eine Strafe zu verhängen. Dies birgt jedoch eine latente Gefahr, welche mit dem fortschreitenden Verlauf einer Schutzmaßnahme ständig zunimmt:

6.1.1 Art.32 JStG Zusammentreffen von Schutzmaßnahmen und Strafen

Das in Art.32 JStG geregelte Zusammentreffen von Schutzmaßnahmen und Strafen gewährt zwar der Maßnahme den Vorzug, scheitert diese jedoch, ist gemäß Art.32 Abs.3 JStG die Freiheitsbeschränkung, welche mit der bisherigen Maßnahme verbunden war, auf die Strafe anzurechnen. Wenn also beispielsweise bei einem Jugendlichen eine Verurteilung angesichts schwerer Körperverletzung zu neuen Monaten unbedingtem Freiheitsentzug erfolgt, dieser alternativ jedoch in eine Maßnahme überstellt wird, ist bei einem Scheitern der Maßnahme nach zwei Jahren kaum noch Spielraum für einen verbleibenden Freiheitsentzug. Die Gefahr, dass ein Jugendlicher also einfach ohne die Erreichung der Maßnahmeziele in sein altes Umfeld zurückgelangen kann, steigt mit der Fortdauer der Maßnahme. Eine besondere Gefährdung ist hier bei jenen Jugendlichen zu sehen, die sich ohnedies nicht auf die Maßnahme einlassen. Viele Jugendliche würden grundsätzlich die überschaubare Freiheitsstrafe einer Maßnahme vorziehen, denn nur wenige sehen in einer über vier Jahre dauernden Ausbildung in streng geregelten Strukturen einen Gewinn gegenüber sechs oder neun Monaten Haft.¹⁴⁸

¹⁴⁸ Vgl.: Engel, Gürber 2007:9.

Weiterhin ist die Signalwirkung eines solchen Falles für die anderen Jugendlichen signifikant. Besonders dann, wenn Jugendliche aufgrund des strukturellen Drucks an ihre Grenzen stoßen, sich in persönlichen Krisen aufgrund eingeschränkter Außenkontakte befinden oder eine starke Suchtproblematik aufweisen – aus Praktikersicht also immer – entsteht durch einen solchen Abbruch eine bedenkliche Gruppendynamik.

6.1.2 Art.5 JStG Vorsorgliche Einweisung

Besonders problematisch ist dieser Umstand in Kombination mit der vorsorglichen Einweisung gemäß Art.5 JStG: Die schnelle Reaktion der Behörden im Hinblick auf eine Gefährdung für einen Jugendlichen erscheint vorab adäquat und erforderlich. In der Praxis führt dies bei schweren Delikten und einer entsprechenden Gefährdungseinschätzung des persönlichen Umfeldes der Betroffenen durch die Jugendanwaltschaften zunächst zu einer zeitnahen Einweisung in eine Beobachtungsstation. Von dort wird der Jugendliche meist in eine geeignete Einrichtung des Maßnahmenvollzugs überstellt. Hier wird die Maßnahme dann geplant, Zielsetzungen für den persönlichen Bereich formuliert und eine Berufsausbildung abgeklärt. Der Maßnahmenverlauf beginnt, der Jugendliche kommt je nach Anpassungsleistung, im besten Fall aus Einsicht, in den entsprechenden Progressionsstufen voran und steht mitten in der Berufsausbildung.

Erst jetzt, mitunter nahezu zwei Jahre später, kommt es zur Gerichtsverhandlung. Diese erscheint vordergründig als reine Formalität, welche die Einweisung in die Maßnahme bestätigt. Außerdem wird noch eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, welche auf die Maßnahme anzurechnen ist und in nicht wenigen Fällen folgen eine zusätzliche Geldstrafe sowie zivilrechtliche Regressforderungen des Opfers. Aus der Sicht des Betroffenen entsteht folgendes Bild:

Nach Anrechnung der bisherigen Freiheitsbeschränkung durch die Maßnahme auf die Strafe ist nur noch mit einer relativ kurzen Haft zu rechnen und ob abgeschlossene Berufsausbildung oder nicht, jeder Verdienst, der künftig über das Existenzminimum hinausgeht, wird zu Gunsten des Opfers bzw. mit dem Saldo der Geldstrafe abgerechnet. Welche Motivation bleibt hier noch für die erfolgreiche Beendigung der Maßnahme und wie viel lukrativer erscheint hier ein Leben im Zwielicht mit Einkünften, die zum einen schnell verdient und zum anderen nicht bekannt sind? Solche Gegebenheiten können einen bislang sehr erfolgreichen Maßnahmenverlauf extrem gefährden und sind sehr schwer zu kompensieren.

6.2 Sanktionsforschung und Sanktions- bzw. Disziplinarordnung

Wie in Kapitel 4 dargestellt zeigen die informellen Sanktionen sowohl als gesetzgeberische Reaktion als auch aus dem privaten Umfeld heraus resultierend die höchste Effizienz in der Legalbewährung. Darüber hinaus verspricht auch die Möglichkeit der Bewährung weitestgehend Erfolg. Diese Effizienz nimmt mit der Anzahl der Vorsanktionen und mit der Eingriffsintensität der Sanktionen ab. Vermieden werden sollten also möglichst häufige Sanktionierungen, Doppel- bzw. Mehrfachsanktionierungen sowie besonders eingriffsintensive bzw. freiheitsentziehende Sanktionierungen.¹⁴⁹

Der Vorzug von leichteren Sanktionen soll dabei nicht erschrecken, denn durch die Austauschbarkeitsthese ist empirisch belegt, dass selbst harte Sanktionen letztendlich nicht mehr Wirkung zeigen, als das Absehen von Strafe.¹⁵⁰ Diesbezüglich hält die Disziplinarordnung des Kantonalen Jugendheims alle Mittel bereit um einer derart gestalteten Sanktionsfolge gerecht zu werden. Aus der Deduktion der Ergebnisse aus der Sanktions- und Wirkforschung in Bezug auf die Disziplinarordnung lässt sich Nachstehendes ableiten.

¹⁴⁹ Vgl.: Kapitel 4.3:29.

¹⁵⁰ Vgl.: Kapitel 4.3:34.

6.2.1 Informelle Sanktionen

Diese Intervention zeigt die höchste Effizienz. Rückfälle nach informellen Sanktionen sind die Ausnahme. Die praktische Umsetzung in Form von Ermahnungen und Zurechtweisungen begleiten den pädagogischen Alltag ununterbrochen. Allein die Tatsache dass dieser in der Regel auch störungsfrei abläuft bestätigt, die hohe Effizienz dieser Interventionsform.¹⁵¹

6.2.2 Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen

Dieses Vorgehen bildet die erste Intervention, die eine materielle Konsequenz nach sich zieht, und ist mit der Erteilung von jugendgerichtlichen Auflagen vergleichbar und damit durchaus effizient.¹⁵² Hier scheint eine individuelle Vorgehensweise angebracht, da je nach Neigungen des Betroffenen dessen subjektive Lebensqualität deutlich vermindert wird. Aus pädagogischer Sicht sollte deshalb die Möglichkeit gegeben sein, diese Verfügung durch eigenes Zutun wieder auflösen zu können. Daher ist auch die Dauer der Einschränkung oder des Entzugs individuell zu gestalten, bzw. von der erwarteten Reaktion abhängig.

6.2.3 Einschränkung oder Sperre von Wochenenden oder Freizeitöffnungen

Auch diese Handlung lässt sich den Jugendgerichtlichen Auflagen und Weisungen gegenüberstellen und gehört somit zu den effizienten Sanktionen.¹⁵³ In der Umsetzung ist hier eine individuelle Verknüpfung mit den Gewohnheiten des Betroffenen angezeigt. Wenn ein Jugendlicher mangels fehlender Außenkontakte seine Freizeitöffnungen ohnehin nicht nutzt, wirkt dieses Vorgehen kontraproduktiv. Hier kann eine vermeintlich mildere Sanktionsform effizienter sein. Grundsätzlich sollte die Staffelung gelten: Einschränkung vor Sperre und Freizeitöffnungen vor Wochenenden.

¹⁵¹ Vgl.: Kapitel 4.3:29.

¹⁵² Vgl.: Kapitel 4.3:30.

¹⁵³ Vgl.: Ebd.

Dies zum einen, weil durch die Reduzierung der Ausgänge unter der Woche der reguläre Tagesablauf gestützt wird und zum anderen, die Wochenenden einen wichtigen Ankerpunkt zur Pflege von Familienkontakten bilden. Die Dauer der Einschränkung oder Sperre sollte sich auch hier am Bedarf orientieren. Dies bedingt eine ständige Überprüfung dahingehend, ob die Intervention ihrem Zweck gerecht geworden ist und aufgehoben werden kann, oder ob eine Weiterführung angezeigt ist.

6.2.4 Leichter Arrest

Hiermit erreicht die Sanktionshärte ihre vorletzte Stufe in der progressiven Sanktionsfolge. Der leichte Arrest entspricht sehr genau dem sanktionswissenschaftlich untersuchten Jugendarrest und ist demzufolge mit einer Rückfallquote von 70% eine der uneffizientesten Sanktionen überhaupt.¹⁵⁴ Verlangt eine Situation einen Einschluss, so ist der leichte Arrest dem strengen Arrest grundsätzlich vorzuziehen, da hier der Betroffene nicht ganz von der Gruppe und vor allem von den Alltagsstrukturen ausgegrenzt ist. Dabei sollte sich die Dauer des Einschlusses nicht nach einer vorbestimmten Zeit, sondern eher danach richten, wie lange die Sanktionsmaßnahme wirklich erforderlich ist. Eine tägliche Überprüfung erscheint hier sinnvoll.

6.2.5 Strenger Arrest

Auch diese Einschlussform gleicht dem Jugendarrest bzw. kommt sogar der Jugendstrafe ohne Bewährung nahe. Sanktionswissenschaftlich kann davon ausgegangen werden, dass diese Intervention mehr schadet als nützt und daher möglichst vermieden werden sollte.¹⁵⁵ Hier ist jedoch anzumerken, dass auf dieses Mittel nicht ganz verzichtet werden kann, da manche Jugendliche in Ausnahmesituationen erst im Einschluss wieder zugänglich sind. Entsprechend sollte dieses Vorgehen auch nur so lange zur Anwendung kommen, wie es eine solche Situation erfordert.

¹⁵⁴ Vgl.: Kapitel 4.3:30.

¹⁵⁵ Vgl.: Kapitel 4.3:34.

6.2.6 Mündlicher und schriftlicher Verweis

Hiermit eröffnet sich in der Disziplinarordnung das Instrument der Bewährung, welche aus den Ergebnissen der Sanktionsforschung heraus resultierend eine der effizientesten Interventionsformen bildet.¹⁵⁶ Beim mündlichen Verweis wird als Steigerung der informellen Sanktion in Form einer Ermahnung auch eine Konsequenz bereitgestellt, wenn keine Verhaltensänderung erfolgt.

Als weitere Steigerung in dieser Art der Sanktionsfolge ist der schriftliche Verweis zu betrachten, welcher daher ein geeignetes Mittel ist auch grobe und vor allem renitente Regelverstöße zu ahnden.

Die Konsequenz, welche in beiden Formen des Verweises droht, eröffnet erneut alle Handlungsfreiheiten: So kann zunächst erst der Entzug von Vergünstigungen angebracht sein. Kommt es zum Vollzug der Konsequenz und stellt es sich heraus, dass die Intervention nicht ausreichend ist, kann dasselbe Vorgehen mit einer verschärften Konsequenz z.B. dem Entzug von Freizeitöffnungen erneut eingeleitet werden. Erst als letzte Konsequenz erscheint ein Arrest angebracht und daneben kann noch nach leichtem- und strengem Arrest differenziert werden. Hier sollte zudem die Dauer der Gültigkeit des Verweises berücksichtigt werden:

Wird eine befriedigende und anhaltende Situationsverbesserung festgestellt, ist die Aufrechterhaltung der Konsequenz nicht mehr erforderlich. Eine zu lange Gültigkeitsdauer, besonders mit der Folge von Einschließungen, birgt die Gefahr, dass ein Einschluss der aufgrund einer bestimmte Thematik in einem bestimmten Zeitraum angezeigt war, in einem völlig anderen Kontext zum Vollzug kommt.

¹⁵⁶ Vgl.: Kapitel 4.3:34.

6.2.7 Doppelbestrafungen

Da die Rückfälligkeit mit der Anzahl und Schwere der Vorsanktionen zunimmt, sind Doppel und Mehrfachsanktionierungen kontraindiziert.¹⁵⁷ Gerechtigt ist eine Sanktionsmaßnahme nicht zum erwünschten Erfolg, ist es folgerichtiger diese aufzuheben und eine andere einzuleiten als verschiedene Interventionen parallel laufen zu lassen. Auch die Anzahl der erfolgten Sanktionen muss überschaubar bleiben, um deren Effizienz zu gewähren. Anderenfalls ist diese Situation mit einem Arzt zu vergleichen, der einem Patienten drei verschiedene Medikamente für dasselbe Leiden verabreicht, ohne die Nebenwirkungen zu beachten und ohne hinterher zu wissen, welches Medikament nun das wirksame war.

6.2.8 Dogmatische Konsequenzen

Weiterhin ist aus den Ergebnissen der Sanktionsforschung ableitbar, dass dogmatische Konsequenzen eine Art Fußangel hinsichtlich einer effizienten Sanktionierung bilden, da mehrfache und besonders eingriffsintensive Sanktionen, wie oben gezeigt, eher vermieden werden sollten. Hierbei geht es im Speziellen darum, dass jeder Regelverstoß auch immer in einem individuellen Kontext stattfindet. Demzufolge sollte auch hier die Konsequenz den Gegebenheiten entsprechen und nicht pauschalisiert sein. Im Rahmen von Entweichungen bzw. bei Flucht stellt sich die Frage, inwiefern eine Rückkehr in der Erwartung einer folgeschweren Konsequenz gehemmt wird. Weiterhin sollte z.B. bei einer Auseinandersetzung zwischen Jugendlichen die Mediation im Vordergrund stehen und nicht die Sanktionierung.

6.2.9 Sanktionierung von Suchtmittelkonsum

Eine besondere Diskrepanz eröffnet sich mit der Sanktionierung von Suchtmittelkonsum: Anhalternder und massiver Suchtmittelkonsum, also Sucht, geht immer mit einer tiefgehenden psychosozialen Störung einher und ist daher lediglich eine symptomatische Erscheinung. Der Ursache dieses Symptoms kann therapeutisch begegnet werden.

¹⁵⁷ Vgl.: Kapitel 4.3.:35.

Oft kommt es auch zu Spontanremissionen durch eine Änderung der Beziehungsstrukturen oder erhöhten Leistungsanforderungen mit fortschreitendem Lebensalter und der damit verbundenen Übernahme von mehr Selbstverantwortung.¹⁵⁸ Eine Suchtmittelabstinenz kann daher durch reine Sanktionierung nicht erreicht werden. Gleichzeitig müssen dem Konsum von Drogen innerhalb des Maßnahmenvollzugs klare Grenzen gesetzt werden, um die Maßnahmefähigkeit der Betroffenen zu gewährleisten und um andere Jugendliche zu schützen. Hier ist individuelle und interdisziplinäre Kreativität gefragt, um bei den Betroffenen durch andauernde Sanktionierungen nicht noch mehr Schaden anzurichten, als sich diese ohnehin schon zufügen.

6.3 Maßnahmenvollzug, Sanktions- bzw. Disziplinarordnung und Störfaktoren

Wie bei den Strafzwecktheorien im Rahmen des Strafrechts wird auch die Sanktionierung und Disziplinierung im Maßnahmenvollzug mit der Intuition betrieben, Regelverstößen und unerwünschten Verhaltensweisen deutliche Grenzen zu setzen bzw. diese dadurch präventiv zu verhindern. Durch die Aufstellung von klaren Regeln mit Sanktionsandrohung und der individuellen Disziplinierung Einzelner bei Regelverstößen wirkt also auch hier die General- und die Spezialprävention. Dies bedeutet zugleich, dass von einer Abschreckungswirkung sowohl auf den Einzelnen als auch auf die Gesamtheit der Jugendlichen in der Institution ausgegangen wird, namentlich also von negativer Generalprävention und der ersten Form der negativen Spezialprävention. Selbes gilt an dieser Stelle auch für die positive Spezialprävention durch individuelle Zielsetzungen und die spezielle Einwirkung auf den Einzelnen sowie für die zweite Form der negativen Spezialprävention, z. B. dann, wenn ein Jugendlicher als Auslöser einer ungünstigen Gruppendynamik separiert wird.¹⁵⁹

¹⁵⁸ Vgl.: Kuntz 2002:197f.

¹⁵⁹ Vgl.: Kapitel 2.3.2:15.

Ebenso wie die Präventionsformen im gesellschaftlichen Kontext für das Strafrecht angedacht sind, findet sich also dieses System auch auf der Institutionsebene des Jugend- und Maßnahmenvollzugs wieder. Der Unterschied ist hier jedoch, dass alles überschaubarer und konzentrierter geschieht, denn die räumliche Nähe zu den Jugendlichen und die kurzen Kommunikationswege für das Personal eröffnen schnelle, unkomplizierte und vor allem individuelle Interventionsmöglichkeiten. Zudem gewinnt die Abschreckungswirkung vor diesem Hintergrund wieder an Substanz, da diese in Relation zum Entdeckungsrisiko steht, welches hier zweifelsfrei sehr hoch ist - und eine stattfindende Disziplinierung von allen Jugendlichen zur Kenntnis genommen wird.¹⁶⁰ Folgerichtig müsste die Effizienz der Präventionsformen in Kombination mit den entsprechenden Sanktionen in diesem idealen Setting enorm hoch sein.

Dennoch muss ständig sanktioniert bzw. diszipliniert werden, dennoch scheitern viele Maßnahmen und dennoch delinquieren Jugendliche immer wieder, sogar während sie sich in einer solchen Maßnahme befinden. Ein möglicher Zusammenhang könnte hier darin bestehen, dass zum einen das, was im Großen nur mäßig funktioniert, nicht zwingend im Kleinen besser funktionieren muss und zum anderen, weil sich in diesem Kontext auch die Störfaktoren situationsbedingt verdichten.

¹⁶⁰ Vgl.: Kapitel 5.1:40.

6.3.1 Strafnutzen Abschreckung

Sicher ist, dass die Abschreckungseffekte, wie sie aus der Generalprävention hervorgehen sollen, bei Jugendlichen deutlich geringer sind als bei erwachsenen Menschen. Dieser Umstand wird dahingehend gedeutet, dass die Generalprävention an sich für Jugendliche eine geringere Bedeutung besitzt.¹⁶¹

Weshalb dem so ist, lässt sich aus den Phänomenen, welche sich im Zusammenhang mit der Jugenddelinquenz entwicklungsäthiologisch manifestieren, herleiten, denn auch die Jugendlichen in einer Maßnahme sind immer noch Jugendliche und können sich ihres Alters nicht erwehren. Einige Jugendliche würden eine kürzere Haft der langen Maßnahme sogar vorziehen. Ferner sind doch einige dieser Jugendlichen, je nach Definition mehr oder weniger, den Mehrfach- und Intensivtätern zuzuordnen und hier nützt alle Abschreckung und Disziplinierung wenig. Daneben agieren die Jugendlichen bei Regelverstößen meist spontan, emotional und vor allem in der Gruppe.¹⁶²

6.3.2 Subkulturmechanismen

Subkulturmechanismen sind in einer geschlossenen Institution stets präsent und sicherlich an wenigen Orten derart konzentriert vorzufinden. Die Theorien der delinquenten Subkultur sind ursprünglich dazu angedacht, die Entstehung von abweichendem Verhalten zu erklären und ebenso wie alle diese Erklärungsansätze ernten auch sie im Kontext der Entstehung von abweichendem Verhalten angemessene Kritik.¹⁶³ Dennoch tragen solche Subkulturmechanismen sicherlich stark dazu bei, die Wirkung von Abschreckung zu relativieren und: In der Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen, spielen sie eine bedeutende Rolle präventive Sanktionsmaßnahmen sowohl positiv, aber auch negativ zu beeinflussen.¹⁶⁴

¹⁶¹ Vgl.: Entorf, Spengler 2005:30.

¹⁶² Vgl.: Kapitel 5.2:43.

¹⁶³ Vgl.: Hermann 2003:15ff.

¹⁶⁴ Vgl.: Rossi 2007:106.

6.3.3 Neutralisierung und Legitimierung

Auch die Neutralisierungstechniken sind ursprünglich als reine Kriminalitätstheorie angedacht. In der praktischen Arbeit mit delinquenten Jugendlichen im stationären Rahmen spielt das Vorher oder Nachher eine eher untergeordnete Rolle, denn hier geht es allein darum, dass sich die Jugendlichen jetzt mit ihrem Verhalten kritisch auseinandersetzen und dabei sind Legitimierungs- bzw. Neutralisierungsmuster stets präsent. Die meisten Jugendlichen in einer solchen Maßnahme blicken auf eine mehrjährige Heimkarriere zurück und sind sehr geübt darin, die Verantwortung abzuschieben oder ihr Verhalten zu legitimieren. Bezüglich der Legitimierung besteht das Problem im Umgang mit den Jugendlichen vor allem darin, dass solche persönlichen Legitimitätsphänomene dahingehend durchbrochen werden müssen, dass die innere Legitimierung auch der von außen erwarteten Legalität entgegenkommt, oder umgekehrt, dass Handlungsmuster zur Verfügung stehen, die mit der Legalität konform sind und der Legitimität entsprechen.¹⁶⁵ Legitimierung und Neutralisierung verstärken sich im Kontext Heim gegenseitig und wirken vor allem spezialpräventiv gesetzten Akzenten stark entgegen.

6.3.4 Einsicht oder Anpassung

Mit dieser Thematik steht und fällt letztendlich auch die Effizienz der Maßnahme. Wenn sich die Jugendlichen allein aufgrund des Disziplindrucks anpassen, kann kaum ein Nutzen aus dem Maßnahmenverlauf für den Einzelnen gewonnen werden. Allenfalls ist den Jugendlichen mit der erfolgreichen Beendigung der Ausbildung etwas Rüstzeug mitgegeben um dann, wenn die Einsicht kommt, immerhin schon einen Schritt weiter zu sein. Eine Effizienz in Bezug auf ein geringeres Rückfallrisiko hinsichtlich ihrer Delinquenz ist nicht zu erwarten.¹⁶⁶ Vielmehr ist sogar davon auszugehen, dass mit der Sozialisation in der delinquenten Subkultur und den Sanktionserfahrungen eher delinquenzfördernde Einflüsse auf die Jugendlichen abfärben.

¹⁶⁵ Vgl.: Kapitel 5.4.2:52.

¹⁶⁶ Vgl.: Kapitel 4.3.:35.

Außerdem verbirgt sich durch die Anpassung eine spezielle Gefahr hinsichtlich einer gelungenen Spezialprävention: Ein hoher Disziplindruck fördert zwar die Anpassungsleistung der Jugendlichen, da diese in der Regel Sanktionen vermeiden wollen, gleichzeitig wird dadurch aber eine tiefergehende Auseinandersetzung mit der individuellen Thematik der Jugendlichen verdeckt, denn *funktionieren* bedeutet noch lange nicht *kapieren*.

6.3.5 Fazit

Die Aufwertung der Wirkung der Präventionsformen durch den überschaubaren Rahmen des Maßnahmenvollzugs wird durch die Verdichtung der Störfaktoren kompensiert. Dennoch hält diese Art des Umgangs mit delinquenten Jugendlichen noch einen Vorteil gegenüber anderen Vollzugsformen bereit: Die Beziehungsarbeit und die Nähe zum Klientel.

6.3.6 Einsicht durch Beziehung

Offensichtlich entschlüsselt sich damit auch die hohe Effizienz der informellen Sanktionen: Ein Mensch der mir gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt ist, teilt mir mit, dass ihm mein Verhalten missfällt. Die Sanktionsandrohung ist allein die Tatsache, dass er mir gegenüber dann möglicherweise nicht mehr positiv eingestellt ist. Dass dieser scheinbar unwesentliche Sanktionsinhalt im Vergleich mit einer materiellen Strafe bisweilen mehr Gewicht erhält als diese verwundert nicht, denn der Mensch ist als sozial lebendes Wesen von der Wohlgesonnenheit vor allem des persönlichen Umfeldes abhängig. An dieser Stelle sei noch einmal an die erziehungswissenschaftliche Einordnung von Strafe verwiesen:

Für die Erziehungswissenschaft hat die Strafe nur dort ihren Platz, wo sie erstens in die Beziehung von Erziehern und zu Erziehenden integriert ist, wo sie zweitens die Grundlage dieser Beziehung nicht stört und wo sie drittens die Auseinandersetzung mit der Verfehlung nicht blockiert.¹⁶⁷ Auch Backmann stellt in seiner Analyse zu der Sanktionseinstellung von schweizer und deutschen Jugendlichen fest, dass nicht die Reaktion des Gesetzgebers, sondern die des persönlichen Umfeldes tatsächlich hemmend auf strafrechtlich relevantes Verhalten wirkt.¹⁶⁸ In diese Richtung verweisen auch die ersten Beurteilungen zum Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern: Hier werden ganzheitliche Behandlungsprogramme unter Berücksichtigung des verspäteten Reifeprozesses empfohlen, was wiederum die Aufarbeitung von Beziehungsdefiziten bedingt.¹⁶⁹ Auch Engel und Gürber stellen fest, dass eine erfolgreiche Maßnahme nur durch die Mitarbeit des Jugendlichen zu gewährleisten ist und diese wiederum nur durch ein ernsthaftes Beziehungsangebot gewonnen werden kann.¹⁷⁰

Schliesslich stellt auch Weidner die gelingende Umsetzung seiner konfrontativen Pädagogik ganz auf die Pfeiler einer tragfähigen Beziehung zwischen Erzieher und Jugendlichen.¹⁷¹ Gegebenenfalls basiert auch die hohe Effizienz der Bewährungsstrafe allein auf der Bereitstellung des Bewährungshelfers.

Der Wert der Sanktion ist also immer in den Beziehungskontext gesetzt und schwingt in Abhängigkeit von dessen positiver Gestaltung mit. Die Kehrseite hierzu, also der Unwert der Sanktion, ergibt sich aus einer rein materiellen Übelzufügung bei gleichzeitiger Beziehungslosigkeit.

Der Lohn der Beziehungsarbeit liegt in der Aussicht, durch diese einen persönlichen Zugang zu den Jugendlichen zu gewinnen und infolgedessen Einsicht zu schaffen.

¹⁶⁷ Vgl.: Kapitel 2.2:12.

¹⁶⁸ Vgl.: Backmann 2003:123.

¹⁶⁹ Vgl.: Landeskriminalamt Hessen 2008:183f.

¹⁷⁰ Vgl.: Engel, Gürber 2007:8f.

¹⁷¹ Vgl.: Weidner 2004:17.

Damit kann eine Schwelle überwunden werden, deren Überwindung mit alleiniger Sanktionierung nach alltäglichem Verständnis, bzw. Disziplinierung oder Bestrafung kaum möglich ist. Kurz gefasst: Gelungene Spezialprävention bedingt einen gelungenen Beziehungsaufbau. Nur mit dem richtigen Draht zu den Jugendlichen, können Legitimierungs- und Neutralisierungsmuster kritisch hinterfragt und zuweilen sogar aufgebrochen werden. Gleichzeitig wirkt dies aber auch generalpräventiv, denn mit einem positiven Verhältnis zwischen Erziehenden und Jugendlichengruppe geht ganz automatisch auch eine positive Beeinflussung der Subkulturmechanismen einher. Das bedeutet aber nicht, selbst Teil der Jugendsubkultur zu sein, sondern die Gratwanderung professionelle Autorität zu wahren und dennoch das Vertrauen der Jugendlichen zu gewinnen.¹⁷² Letztendlich erübrigt sich damit auch die Wirkung oder Nichtwirkung der Abschreckung, denn diese verliert vor dem Hintergrund einer erfolgreichen Beziehungsarbeit ihre Bedeutung.

Die wichtigste Basis für die Beziehungsarbeit bilden Wertschätzung und der Respekt, welche den Jugendlichen entgegengebracht werden müssen, nur dann kann dies im Umkehrschluss auch von diesen erwartet werden. Hierzu gehört auch die Zuversicht, dass die Jugendlichen bereit sind an sich zu arbeiten und sich zu verändern.

In der pädagogischen Umsetzung in Bezug auf eine Sanktionierung bedeutet das: Dem Sanktionierten muss die Aussicht gegeben werden, durch eigenes Zutun die Sanktionsschwere abzufangen, ansonsten drängt das Gefühl der Machtlosigkeit und der Willkür ausgesetzt zu sein den Jugendlichen in eine Opferrolle und die Sanktionswirkung geht ins Leere oder wirkt kontraproduktiv. In der Anwendung heißt das die ständige Auseinandersetzung mit den Jugendlichen zu suchen und die Bereitschaft immer wieder neue und kreative Wege im Umgang mit diesen zu gehen.

¹⁷² Vgl.: Müller 2001:34.

Annexion und Exploration

Dabei geht es nicht darum, den Jugendlichen gegenüber nachsichtig zu sein oder gar in die Antiautorität abzudriften, sondern darum, eine Sanktionierung in den Beziehungskontext zu integrieren, sie also zu einer persönlichen Sache zwischen Erzieher und Jugendlichen zu machen. Deshalb muss die Sanktion für den Jugendlichen angemessen sein, damit diese Beziehung nicht gestört wird und die Sanktion muss schlüssig und nachvollziehbar sein, um die Auseinandersetzung des Jugendlichen mit der Verfehlung nicht zu blockieren.

7. Beantwortung der Eingangsfragestellungen

1. *Inwiefern können die Ergebnisse der kriminologischen Sanktions- und Wirkforschung Berücksichtigung in der Praxis des Jugendmaßnahmenvollzugs finden und wie könnte sich deren Umsetzung gestalten?*

Die Disziplinarordnung des Kantonalen Jugendheims Aarburg hält alle Mittel bereit um Regelverstöße den Ergebnissen der kriminologischen Sanktions- und Wirkforschung nachkommend zu ahnden. In der Sanktionsfolge verlangen informelle Sanktionen und Bewährungsstrafen den Vorzug, da diesen die höchste Effizienz zukommt. Gleichzeitig gilt es Mehrfach- und Doppelbestrafungen, sowie Einschlüsse möglichst zu vermeiden, denn die Wirkkraft von Sanktionen nimmt mit der Anzahl der Vorsanktionierungen und deren Eingriffsintensität ab. Zudem weisen besonders freiheitsentziehende Sanktionsmittel wie der Arrest, auch bei kurzer Dauer, eine eher kontraproduktive Wirkung auf.

Um diesem Verhältnis gerecht zu werden, sind alle Sanktionen von Anfang an in ihrer ganzen Bandbreite zu nutzen: Informelle Sanktionen erstrecken sich von einem dezenten Hinweis oder einer Geste bis hin zu ausgiebigen konfrontierenden Gesprächen, die mitunter auch über mehrere Sitzungen mit verschiedenen Beteiligten erfolgen. Ebenso lassen sich auch die weiteren Sanktionsfolgen effektiv nutzen, wenn die gesamte Bandbreite progressiv ausgeschöpft wird. Beginnend mit der Einschränkung über den Entzug von Vergünstigungen, gefolgt von der Einschränkung bis hin zur Sperre von Öffnungen differenziert nach Werk- oder Wochenendtagen, bis hin zum leichten und strengen Arrest. Mit dem Verweis in mündlicher oder schriftlicher Form eröffnet sich das Mittel der Bewährung. Hier wird neben einer informellen Sanktion auch eine Folgesanktion bereitgehalten, in deren Vollzug erneut die gesamte Bandbreite der Sanktionsmöglichkeiten ausgeschöpft werden kann.

Um Doppel- und Mehrfachbestrafungen zu vermeiden sollte eine Sanktionsmaßnahme durch eine andere ersetzt werden, wenn sie nicht greift und um die Dauer von Einschlüssen möglichst kurz zu halten ist eine stete Überprüfung angezeigt, ob das Ziel der Intervention erreicht ist und diese beendet werden kann.

2. Was kann eine Sanktion überhaupt leisten? Welchen Wert und welchen Unwert tragen Sanktionen?

Eine bloße Sanktionierung bzw. Disziplinierung allein kann zunächst bestenfalls ein Anpassungsverhalten des Sanktionierten erreichen, welches allein dazu dient, die damit einhergehenden Unannehmlichkeiten zu umgehen. Von einer weiterreichenden präventiven oder gar pädagogisch sinnvollen Wirkung kann in diesem Zusammenhang nicht ausgegangen werden. Verschiedene Störfaktoren wie Subkulturmechanismen, die im sozialen Umfeld wirken, sowie kognitiv-psychologisch erzeugte Legitimierungs- und Neutralisierungsmuster als auch biologisch bedingte Phänomene im Rahmen der entwicklungsbedingten Jugenddelinquenz kompensieren den präventiven Sanktionseffekt.

Anders gestaltet sich diese Thematik, wenn die Sanktionierung in einen Beziehungskontext eingebettet ist, also eine persönliche Angelegenheit zwischen Erzieher und zu Erziehendem wird. Daneben sollte die Sanktion angemessen sein, damit diese Beziehung nicht gestört wird und letztlich sollte die Sanktion schlüssig und nachvollziehbar sein, um die Auseinandersetzung mit der Verfehlung nicht zu blockieren. Nur so lässt sich Einsicht schaffen und so werden auch die Störfaktoren abgefangen.

Die Frage nach dem Wert und dem Unwert von Sanktionen lässt sich somit wie folgt beantworten:

Der Wert der Sanktion ist immer in einen Beziehungskontext gesetzt und schwingt in Abhängigkeit von dessen positiver Gestaltung mit. Die Kehrseite hierzu, also der Unwert der Sanktion, ergibt sich aus einer rein materiellen Übelszufügung verbunden mit Beziehungslosigkeit.

3. Ist der Schweizer Jugendmassnahmenvollzug wirklich ein „Kuschelkurs“?

Massnahmenvollzug bedeutet Spezialprävention mit dem Ziel der Resozialisierung. Vollzugsinstitutionen wie das Kantonale Jugendheim Aarburg sind in progressiv verlaufende Wohngruppen gegliedert. Das Konzept sieht ein Weiterkommen für die Jugendlichen in diesem Progressionsverlauf nur unter der Erreichung allgemeiner und persönlicher Zielsetzungen vor. Dies bedeutet die Erwartung einer konkreten und feststellbaren Verhaltensänderung. Vor diesem Hintergrund können die Jugendlichen mitunter sehr lange und auf unbestimmte Zeit in einem völlig geschlossenen Rahmen untergebracht werden, oder sich bei gutem Verlauf auch recht schnell Öffnungen und Vergünstigungen unter Berücksichtigung der Übernahme von mehr Selbstverantwortung verdienen. Kleine überschaubare Wohngruppen sowie kurze und unkomplizierte Kommunikations- und Interventionswege ermöglichen eine individuelle und gezielte Einwirkung auf den Einzelnen, die mitunter auch mit strukturellem Druck und Disziplinierungen vorangetrieben wird. Im Rahmen eines klar geregelten Tagesablaufes absolvieren die Jugendlichen eine leistungsorientierte Berufsqualifikation und stehen in der Pflicht sozialkompetent im Gruppenkontext zu agieren. Nicht wenige Jugendliche würden eine überschaubare und vor allem auf eine bestimmte Dauer fixierte reine Freiheitsstrafe der Massnahme vorziehen um die bisherigen Verhaltensmuster nicht verlassen zu müssen.

Entsprechend kann von Kuschelkurs keine Rede sein, vielmehr bringt die hohe Erwartungshaltung gegenüber den Jugendlichen in allen Bereichen und die ständige Leistungsabforderung im Wissen darum, nur dann weiterzukommen, wenn diese aufrechterhalten wird, die Jugendlichen ständig an ihre Grenzen und zeigt ihnen diese gleichzeitig auch auf.

4. Wie störend ist der neue Dualismus im JStG für die Durchführung von Jugendmaßnahmen?

Das Prinzip des Dualismus wurde vor allem mit der Intention eingeführt, dass schwere Straftaten von Jugendlichen härter angegangen werden können. Dies ist zunächst auch aus der Sicht des Praktikers in einer Maßnahmenvollzugeinrichtung begrüßenswert, da nicht maßnahmefähige Jugendliche den Alltagsverlauf stören und negativ auf andere Jugendliche einwirken. Gleichwohl hat sich mit dem Prinzip des Dualismus für die Maßnahmenpraxis nichts geändert, da auch diese Jugendlichen durch die Regelungen in Art.32 JStG nach wie vor in die Maßnahmeneinrichtungen eingewiesen werden. Erst im Verlauf der Maßnahme kann es durch renitentes Verhalten der entsprechenden Jugendlichen zu einer Sistierung der Einweisung und zum Vollzug der Strafe kommen. Dies birgt die Gefahr einer negativen Signalwirkung auf die anderen Jugendlichen, da die Freiheitseinschränkung, welche aus der Maßnahme bislang hervorgegangen ist, bei der Vollstreckung der Strafe Berücksichtigung findet.

Zudem kann die Kombination von Strafe, Geldbusse und Schutzmaßnahme im Rahmen des Dualismus, besonders hinsichtlich vorsorglicher Einweisungen gemäß Art.5 JStG, triftige Motivationsprobleme bedingen: Erst jetzt erfährt der Betroffene von seinen künftigen finanziellen Belastungen und erkennt, dass das Geld, welches er Dank seiner Ausbildung später verdienen wird, lange Zeit nicht ihm selbst zugute kommt. Parallel dazu wird er darüber aufgeklärt, dass die Strafe mit der Schutzmaßnahme bezüglich der Freiheitseinschränkung verrechnet wird, wenn die Maßnahme scheitert. Der neue Dualismus im JStG wirkt sich dementsprechend, je nach Handhabung des Gesetzes, durchaus störend auf den Verlauf von stationären Schutzmaßnahmen aus. Präventiv im Hinblick auf diese Thematik könnte sich die konsequente Durchführung von psychologischen Begutachtungen nach Art.9, Abs.3 vor Maßnahmenbeginn auswirken.

Schlussbetrachtung

Die Motivation zu dieser Arbeit ist dem Wunsch entsprungen, wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Sanktionsforschung so umzusetzen, dass sie den Berufspraktikern an der Basis im Maßnahmenvollzug in der Ausführung ihrer täglichen Arbeit dienlich sind.

Gleichzeitig wird damit ein direkter Brückenschlag zwischen Theorie und Praxis auf kurzem Wege angestrebt, um die beiden Komponenten in Sinne einer gegenseitigen Aufwertung einander näher zu bringen. Dabei wurde deutlich, dass eine solche Annäherung keine grundlegende Änderung von bestehenden Konzepten beansprucht. Allein durch die Wahl der Sanktionsfolge unter Berücksichtigung der von Wissenschaftlern eruierten Effizienz einer Sanktion gelingt eine solche Synchronisation.

Mit dem Abschluss dieser Arbeit besteht nun die Hoffnung, dass die Berufspraktiker im Maßnahmenvollzug bereit sind, sich auf solche kleine Veränderungen einzulassen, während sich die Wissenschaftler mit einer derartigen Umsetzung ihrer Schlüsse bestätigt sehen. Der Autor, selbst Berufspraktiker an dieser Basis sowie angehender Kriminologe und Polizeiwissenschaftler, ist davon überzeugt.

Literatur

Aebersold Peter 2009a: Ausgrenzung und Integration. Vortrag gehalten am 16.10.2009 an der Tagung „Sicherheit und Resozialisierung“ der FHNW in Olten. Quelle im Internet Stand: 09.11.2009: http://www.fhnw.ch/sozialarbeit/ipw/peter-aebersold-text_ausgrenzung_integration.pdf.

Aebersold Peter 2009b: Sanktionsforschung (Pönologie). Internetpublikation. Stand 17.12.2009: <http://ius.unibas.ch/typo3conf/ext/x4eunical/scripts/handleFile.php?file=6775>.

Aebersold Peter 2004: Risikomanagement und Freiheitsstrafe. In: Risiko und Recht. Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2004. Basel. Seite 557-574.

Albrecht Hans-Jörg 2008: Strafe und Herrschaft. In: Bausteine zu einer Ethik des Strafens. Philosophische, juristische und literaturwissenschaftliche Perspektiven. Band 5. ERGON Würzburg. Seite 95 – 116.

Albrecht Peter-Alexis 2005: Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht. 3. Auflage. Beck München.

Baechtold Andrea 2009: Strafvollzug. Straf- und Maßnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz. 2. Auflage. Stämpfli Bern.

Backmann Ben 2003: Sanktionseinstellungen und Delinquenz Jugendlicher. Eine vergleichende empirische Darstellung zur Schweizerischen und deutschen Situation unter Berücksichtigung des jeweiligen Jugendstrafrechts. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Band 109. Edition uiscrim Freiburg i. B.

- Baurmann Michael** 1996: Vorüberlegungen zu einer empirischen Theorie der positiven Generalprävention. In Schüremann, von Hirschi, Jareborg (Hrsg.). Positive Generalprävention. Kritische Analyse im deutsch-englischen Dialog. Ursula Symposium. Sonderdruck aus Motive Texte Materialien. C. F. Müller Heidelberg. Seite 1 – 17.
- Baeschlin Kaspar, Baeschlin Marianne, Spiess Walter** 2006: Strafe muss sein! ... Muss Strafe sein? In PÄDAGOGIK 11/06 Konflikte lösen. Pädagogische Beiträge Hamburg.
- Besozzi Claudio** 2009: Strafvollzug und Sicherheit: von den Grenzen institutioneller Maßnahmen. Vortrag gehalten am 16.10.2009 an der Tagung „Sicherheit und Resozialisierung“ der FHNW in Olten. Quelle im Internet Stand: 02.12.2009: <http://www.fhnw.ch/sozialarbeit/ipw/besozzi-claudio-text-grenzen-institutioneller-massnahmen.pdf>.
- Besozzi Claudio** 1999: Die (Un)Fähigkeit zur Veränderung. Eine qualitative Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen. Bundesamt für Justiz. Bern.
- Biermann Benno, Bock-Rosenthal Erika, Doelemann Martin, Grohall Karl-Heinz, Kühn Dietrich** 2006: Soziologie. Studienbuch für soziale Berufe. 5., überarbeitete Auflage. Ernst Reinhard München.
- Bornemann Ernst u.a.** 1967: Pädagogik der Strafe. Handbücher des Willmann-Instituts Pädagogik. Herder Freiburg.
- Bundesministerium des Inneren; Bundesministerium der Justiz** (Hrsg) 2006: Zweiter periodischer Sicherheitsbericht. Publikationsversand der Bundesregierung Rostock.
- Diekmann Andreas** 2008: Empirische Sozialforschung. Grundlagen Methoden Anwendungen. 19. Auflage. Rowohlt Reinbek bei Hamburg.
- Duden 5 Fremdwörterbuch** 1997: 6., auf der Grundlage der amtlichen Neuregelung der deutschen Rechtsschreibung überarbeitete und erweiterte Auflage. Brockhaus Mannheim.

Dreher Eduard/ Tröndle Herbert 1995: (StGB) Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Beck'sche Kurzkommentare 47. Auflage. Beck München.

Eisenberg Ulrich 2000: Kriminologie. 5. Auflage. Beck München.

Engel Carolin, Gürber Hans-Ueli 2007: Der Umgang mit Jugendkriminalität zwischen Erziehen und Strafen. Referat im Rahmen der Tagung des Europäischen Forums für Kriminalpolitik an der Katholischen Akademie in Trier vom 21. – 24. Juni 2007. Quelle im Internet. Stand 06.12.2009: http://www.europaforum-kriminalpolitik.org/downloads/deutsch/trier/vortrag_engel_guerber.pdf.

Entorf Horst, Spengler Hannes 2005: Die Abschreckungswirkung der deutschen Strafverfolgung – neue Effizienz durch Verknüpfung amtlicher Statistiken. Research Notes 2005/5. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Berlin.

Fachlexikon der Sozialen Arbeit 1997: Hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. 4., vollst. überarb. Aufl. Kohlhammer Stuttgart.

Führungshandbuch des Kantonalen Jugendheim Aarburg 2004: 9/1 Disziplinarordnung.

Gürber Hans-Ueli 2005: Das revidierte Jugendstrafrecht. Vortrag gehalten in der psychiatrischen Klinik Königsfelden am 08.11.2005. Druckversion des Referats beim Autor.

Heinz Wolfgang 2006: Strafsanktionen im deutschen Jugendstrafrecht Ziel, Handhabung und Wirkungen. 24 Thesen. Vortrag im Rahmen der Tagung der IZR Stiftung „Verbesserung und Differenzierung des serbischen Jugendstrafrechts“. Gehalten am 16. Oktober in Bonn. Quelle im Internet. Stand 11.11.2009: <http://www.uni-konstanz.de/rff/kis/heinz-sanktionen-jugendstrafrecht-24-thesen.pdf>.

Heinz Wolfgang 2007a: Mehr und härtere Strafen = mehr innerer Sicherheit! Stimmt diese Gleichung? Strafrechtspolitik und Sanktionierungspraxis in Deutschland im Lichte kriminologischer Forschung. Vortrag gehalten am 31. März 2007, Kansai Universität, Osaka. Quelle im Internet. Stand 11.11.2009: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Mehr_und_haertere_Strafen_he306.pdf.

Heinz Wolfgang 2007b: Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland. Vortrag gehalten am 31. März 2007, Kansai Universität, Osaka. Quelle im Internet. Stand 11.11.2009: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Rueckfallund_Wirkungsforschung_he308.pdf.

Heinz Wolfgang 2005: Kriminalprävention auf justitieller Ebene: Hilft weniger mehr? Alternativen zu „klassischen“ Sanktionen – Erfahrungen aus Deutschland. Vortrag der internationalen Konferenz „Kriminalität und Kriminalprävention in Ländern des Umbruchs“ vom 9.-14. April 2005 in Baku, Azerbaijan. Quelle im Internet Stand 25.10.2009: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Alternativen_zu_klassischen_Sanktionen.pdf

Heinz Wolfgang 2004: Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. Schwerpunkt Rationalität in Jugendstrafrecht und Jugendhilfe. In ZJJ 1/2004. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Hannover. Seite 35 – 48.

Hermann Dieter 2003: Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie. Westdeutscher Verlag. Wiesbaden.

Höfer Sven 2003: Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Band 106. edition iuscrim Freiburg.

Hoffmann Heinrich 1844: Der Struwwelpeter oder lustige Geschichten und drollige Bilder für Kinder von 3 bis 6 Jahren. Originalausgabe, Löwe Frankfurt.

Hofmann Frank 2009: Polizeirecht Baden-Württemberg. 2. Auflage. Repetitorium Hofmann Freiburg.

Jahn Frank 2006: Überwachungs-TV in London. Wenn Nachbarn Nachbarn bespitzeln. Tagesschau vom 29.07.2006, NDR London. Quelle im Internet. Stand 18.11.2009: http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID5761832_REF3,00.htm.

Jakobs Günter 1998: Zur Gegenwärtigen Straftheorie. In Kodalle Klaus-M. (Hrsg.) Strafe muss sein! Muss Strafe sein? Philosophen – Juristen – Pädagogen – im Gespräch. Thüringentag für Philosophie 1997. Königshausen und & Neumann Würzburg. Seite 29 bis 41.

Jehle Jörg Martin, Heinz Wolfgang, Sutterer Peter 2003: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach. Publikationsversand der Bundesregierung Rostock.

Jung Heike 2005: Kriminalsoziologie. Nomos Baden-Baden.

JGG (Jugendgerichtsgesetz) 1974: In JugR Jugendrecht. 24. Auflage (2002). Sonderausgabe Deutscher Taschenbuchverlag Beck München. Seite 413 – 447 (Stand 200).

JStG (Jugendstrafgesetz) 2003: Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht. Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern (Stand 2009).

Kaiser Hanno 1999: Widerspruch und harte Behandlung. Zur Rechtfertigung von Strafe. Dunker und Humbolt Berlin.

Kantonales Jugendheim Aarburg: Konzept, Progressionsstufen, Leitbild: Quelle im Internet: <http://www.ag.ch/jugendheim/de/pub/index.php> Stand 16.12.2009.

Kerner Hans-Jürgen 1993a: Sanktionsforschung, Pönologie. In: Günther Kaiser, Hans-Jürgen Kerner, Fritz Sack, Hartmut Schellhoss (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, CF Müller, 3. Auflage, Heidelberg, Seite 440-444.

Kerner Hans-Jürgen 1993b: Drogen und Kriminalität. In: Günther Kaiser, Hans-Jürgen Kerner, Fritz Sack, Hartmut Schellhoss (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, CF Müller, 3. Auflage, Heidelberg, Seite 93 - 99.

Kreutzer Arthur 1994: Jugendkriminalität. In: Günther Kaiser, Hans-Jürgen Kerner, Fritz Sack, Hartmut Schellhoss (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, CF Müller, 3. Auflage, Heidelberg, Seite 182-191.

Kubnik Michael 2002: Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel. Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 37. Duncker & Humboldt Berlin.

Kuntz Helmut 2002: Cannabis ist immer anders. Haschisch und Marihuana: Konsum – Wirkung - Abhängigkeit. Beltz Basel.

Lamnek Siegfried 2007: Theorien abweichenden Verhaltens I, „Klassische“ Ansätze. 8. Auflage. Fink München.

Landeskriminalamt Hessen 2008: Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen. Basisbericht. Kriminalistisch- Kriminologische Schriften der Hessischen Polizei. Band 1. Hessisches Statistisches Landesamt Wiesbaden.

Lampe Ernst-Joachim 1999: Strafrechtsphilosophie. Studien zur Strafgerechtigkeit. Carl Heymanns München.

Maschke, Werner 2003: Kinder- und Jugenddelinquenz. Stimmt das Schreckgespenst von den ‚gewalttätigen Kids‘? In: Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). Der Bürger im Staat. Sicherheit und Kriminalität. Heft 1/2003. Seite 19-24.

- Meier Bernd-Dieter** 2007: Kriminologie. Grundrisse des Rechts. 3. Auflage. Beck München.
- Merle Jean-Christophe** 2007: Strafen aus Respekt vor der Menschenwürde. Eine Kritik des Retributivismus aus der Perspektive des deutschen Idealismus. De Gruyter Berlin.
- Müller Siegfried** 2001: Erziehen- Helfen- Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit. Juventa Weinheim.
- Marcel Alexander Niggli** 1998: Kriminologische Überlegungen zur Strafzumessung. Vortrag gehalten an der Tagung der Stiftung Weiterbildung Schweizerischer Richterinnen und Richter vom 13./14.11.1997 und vom 19./20.3.1998 in Gerzensee. Quelle im Internet. Stand 17.11.2009: <http://www.unifr.ch/lman/downloads/publikationen/strafzumessung.pdf>.
- Nicolai Werner** 2009: Jugendhilfe statt Knast. In neue Caritas 8/2009. Deutscher Caritasverband, Zeitschriftenvertrieb Freiburg.
- Oltner Tagblatt** 2009: Mittelland Zeitung, vom Donnerstag den 4. Juni 2009. AZ 4601 Olten, Nr. 149, 131 Jahrgang. Titelseite.
- Pogarsky Greg** 2002: Identifying deterrable offenders: Implications for research on deterrence. In: Justice quarterly, Vol. 19 No.3. Seite 431 – 452.
- Raithel Jürgen** 2004: Delinquenz aus der Perspektive des Risikoverhaltens. Die Alltäglichkeit jugendlichen Risikoverhaltens. In Deutsches Polizeiblatt (DPolBL) 3/2004. Richard Boorberg Stuttgart. Seite 9 -11.
- Rossi Renato** 2007: Jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis in der Schweiz – Praxis, Konzeption und Perspektive. In: Neue Kriminalpolitik 3/2007 Seite 106 – 108. Nomos Verlagsgesellschaft Mannheim.

- Schneider Hans Joachim** 2001: Kriminologie für das 21. Jahrhundert: Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie. Lit. Münster.
- Schwind Hans-Dieter** 2008: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 18. Auflage. Kriminalistik Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm Berlin.
- Schwind Hans-Dieter** 2001: Kriminologie: eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 11. Auflage. Kriminalistik Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm Berlin.
- Seifert Jan** 2004: Vorbereitung, Ausführung und Ergebnisbewertung von Verhalten unter motivationalen Anreizen. Inauguraldissertation des Fachbereichs I, Psychologie der Universität Trier. Der Andere Verlag Tönning.
- Sherman Lawrence W., Farrington David P., Welsh Brandon C., Layton MacKenzie Doris** (Hrsg.) 2002: Evidence-Based Crime Prevention. Reviews of Campbell Collaboration Criminal Justice Group. London / New York.
- Spiess Gerhard** 2004: Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalistische und kriminologische Befunde. Vortrag gehalten an der Polizeiführungsakademie vom 21.–13.04.2004 in Münster. Quelle im Internet. Stand 24.11.2009: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/gS/G.Spiess-Jugendkriminalitaet.pdf>.
- Skinner Burrhus Frederic** 1973: Wissenschaft und Menschliches Verhalten. Kindler München.
- Stelly Wolfgang, Thomas Jürgen** 2005: Kriminalität im Lebenslauf. Eine Reanalyse der Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung (TJVU). Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie. Band 10. TOBIAS-lib. Universität Tübingen.

- Storz Renate** 1992: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung. In: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn Seite 155, Tab. 11, S. 176, Tab. 19, S. 180, Tab. 20.
- Strub Christian** 2005: Sanktionen des Selbst. Zur normativen Praxis sozialer Gruppen. Karl Alber Freiburg / München.
- Tugendhat Ernst** 1993: Vorlesungen über Ethik, Taschenbuch. Suhrkamp Berlin.
- Urbaniock Frank** 2003: Was sind das für Menschen – Was können wir tun. Nachdenken über Straftäter. Zytglogge Bern.
- Urbaniock Frank, Rossegger Astrid, Fegert Jörg Martin, Rubertus Michael, Endrass Jerome** 2006: Legalbewährung junger Straftäter nach Entlassung aus Arbeitserziehungsmaßnahmen. Quelle im Internet. Stand 11.11.2009: <http://www.v-r.de/de/titel/2000000471/>.
- Veith Hermann** 2008: Sozialisation. 1. Aufl. UTB Uni Taschenbücher Stuttgart.
- Walter Joachim** 2008: Jugendstrafvollzug in Deutschland: Recht, Ausgestaltung, Probleme. In ZJJ 1/2008. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Hannover. Seite 14 - 21.
- Weidner Jens, Kilb Rainer** (Hrsg.) 2004: Konfrontative Pädagogik, Konfliktbearbeitung in sozialer Arbeit und Erziehung. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Weihmann Robert** 2008: Kriminalistik für Studium und Praxis. 10. Auflage. Verlag Deutsche Polizeiliteratur. Hilden.
- Wetz Franz Josef** 1998: Strafe als Menschenrecht. In Kodalle Klaus-M. (Hrsg.) Strafe muss sein! Muss Strafe sein? Philosophen – Juristen – Pädagogen – im Gespräch. Thüringentag für Philosophie 1997. Königshausen und & Neumann Würzburg. Seite 15 bis 29.

Literatur

Wirbelauter Wolf-Dieter 1998: Stellungnahme aus der Sicht des Praktikers. In Kodalle Klaus-M. (Hrsg.) Strafe muss sein! Muss Strafe sein? Philosophen – Juristen – Pädagogen – im Gespräch. Thüringentag für Philosophie 1997. Königshausen und & Neumann Würzburg. Seite 41 bis 49.